

Mehr im Online-Magazin →



wirtschaft

in Bremen und Bremerhaven

Ausgabe 2 / April 2026



www.handelskammer-magazin.de



Bauprojekte: Ambitionierte Pläne für Bremen

Jahresbericht Bremen trotz der Krise

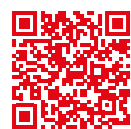
KI-Verordnung Regulierung als Chance?



Bereit für alles, was kommt.

**Die Märkte ändern sich.
Ihr Unternehmen bleibt stark.**

Mit der Sparkasse an Ihrer Seite sind Sie für kommende Herausforderungen bestens aufgestellt: jederzeit und überall.



Mehr auf
www.sparkasse-bremen.de/businessbank

Weil's um mehr als Geld geht.



Die Sparkasse
Bremen

Wer baut, glaubt an die Zukunft!



Liebe Leserinnen und Leser,
in Bremen und Bremerhaven wird gebaut – und das in einer Qualität und Vielfalt, die Aufbruch- und Zukunftsstimmung erzeugen. Private Investoren und beide Städte selbst bekennen sich mit ambitionierten Projekten zum Standort und verändern die Stadtsilhouetten. Die Bandbreite ist beeindruckend:

Auf der Überseeinsel entsteht mit dem Stephanitor ein Großprojekt, das die Weseruferlinie zwischen Innenstadt und Überseestadt neu definieren wird. Im Tabakquartier setzt das Lighthouse – ein siebenstöckiges Bürogebäude in Holzbauweise – ein architektonisches Zeichen für nachhaltiges Bauen. Projekte wie die Alte Süßwarenfabrik oder die Alte Pathologie unterstreichen: In Bremen gehen die Vorhaben nicht aus.

Entscheidend für die Transformation der Bremer Innenstadt ist die Neugestaltung des Areals Parkhaus Mitte sowie der ehemaligen Kaufhof- und C&A-Immobilien. Im Balgequartier investiert die Joh. Jacobs & Co. Gruppe: Das beeindruckende neue Essighaus steht bereits, das Kontorhaus nimmt Gestalt an, und mit dem Stadtmusikantenhaus entsteht bis 2027 ein weiterer touristischer Magnet. Mit dem geplanten Business Improvement District (BID) Balgequartier werden die Anlieger – darunter auch die Handelskammer – selbst aktiv, um ihr Quartier weiter aufzuwerten.

Die Aufbruchstimmung erfasst das gesamte Land Bremen: In Bremen-Nord bringen der Sedanplatz und das Speicherquartier in Vegesack neue Dynamik. In Bremerhaven setzt das Novo ein starkes Zeichen für die Innenstadtentwicklung: Auf dem ehemaligen Karstadt-Areal entsteht ein neuer Begegnungsort mit Stadtbibliothek und Jugendherberge. Mit dem Werftquartier, der Neuen Mitte Wulsdorf und dem Lunedelta – einem CO₂-neutralen und nachhaltig geplanten Industrie- und Gewerbegebiet – wachsen weitere zukunftsweisende Quartiere in Bremerhaven heran.

Unsere Innenstädte und Stadtteilzentren wandeln sich insgesamt: Sie werden zu Lebensquartieren, in denen Arbeiten, Wohnen, Wissenschaft und Kultur zusammenwachsen.

Das Land Bremen diskutiert, sich für eine Internationale Bauausstellung (IBA) zu bewerben – ein Vorhaben, das dem Wandel unserer Städte zusätzlichen Schub geben könnte.

Die Botschaft ist klar: In unseren Städten wird investiert, gestaltet und nach vorn geschaut!

Ihr

André Grobien
Präses



Visualisierung Hild und K

Das Titelbild zeigt eine Visualisierung des Neubaus auf dem Gelände des ehemaligen Horten-Kaufhauses.

Mehr online



Weitere Inhalte finden Sie im Online-Magazin der Handelskammer:

[handelskammer-magazin.de](https://www.handelskammer-magazin.de)



Fotos Karsten Klama, Jörg Sarbach, Hild und K

Bauprojekte: Ambitionierte Pläne für Bremen 24

Lange Zeit ging es mit der Bremer Innenstadt nur langsam voran. Aktuell entwickelt sich jedoch eine Dynamik, die nicht nur massive Investitionen, sondern auch eine deutliche Belebung verspricht. Zu erkennen ist dies rund um das ehemalige Horten-Gebäude, aber auch in Quartieren wie der Überseeinsel, dem Tabakquartier, dem Balgequartier oder auch der Umgedrehten Kommode.

KI-Verordnung: Regulierung als Chance? 58

Ab dem 2. August werden die Regelungen der EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (AI Act) europaweit in vollem Umfang gelten. Was das für die Bremer Wirtschaft bedeutet, erörterten die Gäste einer Podiumsveranstaltung im Haus Schütting. Ebenfalls im August bieten sich Bremer und Bremerhavener Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten, ihre KI-Kompetenzen einem großen Publikum zu präsentieren, Fachkräfte zu rekrutieren oder sich selbst über Chancen zu informieren.



Azubi im Porträt 20

Seit August 2025 absolviert die Ukrainerin Olha Kho-myk als Auszubildende im Büromanagement am Bremer Standort der BHK Tief- und Rohrbau GmbH & Co. KG eine Ausbildung. Im Interview erläutert sie, warum sie sich mit 40 Jahren zu diesem Schritt entschieden hat und welchen Tipp sie Unternehmen gibt, die motivierten Nachwuchs suchen.

IHK Nord fordert EU-Investitionen in die Häfen und die maritime Souveränität 10

Die europäische maritime Industriestrategie muss nach Meinung der IHK Nord die strategischen Abhängigkeiten im Schiffbau reduzieren und eine „strategische Investitionsoffensive“ für die Häfen starten.



Camsens GmbH: Mikroskopie und Laborprozesse digitalisieren 70

Die 2021 gegründete Camsens GmbH zählt zu den bundesweit innovativsten Start-ups im Bereich Mess- und Analysetechnologie. Das Bremer Unternehmen entwickelt vollautomatisierte Mikroskopsysteme, die Laboranalysen standardisieren, beschleunigen und skalierbar machen. Ziel ist es, Diagnostik präziser zu gestalten und Arbeitsabläufe effizienter zu organisieren.

- 3 Der Kommentar
- 6 Gesichter der Wirtschaft
- 14 Namentlich notiert
- 20 Azubi im Porträt
- 22 Neues im Online-Magazin
- 65 Jubiläen
- 68 Impressum

MARKTPLATZ

- 8 Jahresbericht 2025 der Handelskammer
- 12 Traditionelle Schmeckemahlzeit im Schütting
- 13 Vorempfang zur 482. Schaffermahlzeit
- 17 Milliarden-Investition in das NTB-Terminal
- 18 Tourismuskonferenz
- 19 Hochrangige internationale Gäste beim Asia Forum

TITEL

- 24 Bauprojekte: Ambitionierte Pläne für Bremen

DOKUMENTE

- 32 Prüfungsordnungen
- 51 Besondere Rechtsvorschrift

PLENUM

- 52 Aus dem Plenum
- 53 Nachruf
- 54 Aus den Ausschüssen

MAGAZIN

- 58 KI-Verordnung: Regulierung als Chance?
- 62 Kinder mit Spaß ans Programmieren heranzuführen

INFOTHEK

- 64 Mentoring-Programm der Uni Bremen startet
- 66 150 Jahre BSAG

START-UP DES MONATS

- 70 Camsens GmbH: Mikroskopie und Laborprozesse digitalisieren



Gesichter der Wirtschaft

Anne-Catherine Caesar

41 Jahre

Caesar HandelsGmbH

Geschäftsführerin und Inhaberin

8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fotografiert von Jörg Sarbach

Ganz im Viertel zuhause

Es gibt wohl kaum jemanden in Bremen, der Caesar im Viertel nicht kennt. Sogar ChatGPT hat schon von dem Traditionsgeschäft gehört: „Gestern war jemand hier, der eine Schmelzsicherung gekauft hat“, erzählt Geschäftsführerin Anne-Catherine Caesar. „Er hatte vorher ChatGPT gefragt, wo er die bekommen kann – und die KI hat uns als Geheimtipp bezeichnet und ihn direkt hergeschickt.“

Es ist der Mix aus Haushaltswaren und Mini-Baumarkt, der das alt-ingesessene Fachgeschäft am Ostertorsteinweg so besonders macht. Und der auch dafür sorgt, dass die 41-jährige Chefin so viel Freude an ihrer Arbeit hat. Zu ihren Lieblingsbeschäftigungen gehört es, „schöne neue Sachen für Küche und Haushalt“ zu entdecken, wie sie sagt. Wie zuletzt den handlichen Multi-Zerkleinerer oder die faltbare Salatschleuder, die inzwischen auch in ihrer eigenen Küche einen festen Platz gefunden haben.

Als Unternehmerin und Mutter eines achtjährigen Sohns und einer vierjährigen Tochter bleibt für ausgefallene Hobbys keine Zeit. Nach Ladenschluss eine Runde um den Block joggen, zusammen mit ihrem Mann gemütlich kochen oder später am Abend bei einem guten Glas Wein einen Krimi lesen: Das ist alles, was sich Anne-Catherine Caesar an klassischen Freizeitbeschäftigungen gönnt. „Wenn ich mal Zeit habe, möchte ich die auch mit meinen Kindern verbringen“, sagt sie. „In ein paar Jahren sind die aus dem Größten raus, dann wird das automatisch wieder anders.“

Und so ist das Thema Vereinbarkeit eines, das sie umtreibt. Nicht zuletzt deswegen nimmt sie regelmäßig an den Treffen des Unternehmerinnen-Netzwerks der Handelskammer teil: „Die anderen Frauen dort sind in ähnlichen Positionen und haben ähnliche Themen wie ich. Es ist sehr hilfreich zu hören, wie andere das machen. Und: dass andere das machen.“

Sich Zeit für Austausch nehmen, ist der 41-Jährigen trotz ihres eng getakteten Terminkalenders ein wichtiges Anliegen. Ebenso wie ihr Engagement für die Interessengemeinschaft „Das Viertel“, für die sie sich nach ihrer Zeit als Quartiersmanagerin heute als ehrenamtliches Vorstandsmitglied einsetzt. „Der Standort des Geschäfts und das Quartier sind ja eng miteinander verknüpft“, sagt sie. „Das bedeutet mir viel, denn ich bin hier groß geworden und habe viel Zeit hier verbracht.“

Text: Anne-Katrin Wehrmann

Jahresbericht 2025 der Handelskammer: Bremen trotz der Krise

Die Wirtschaft des Bundeslandes Bremen entwickelte sich im vergangenen Jahr besser als der Bundesdurchschnitt. Für die kommenden Jahre erwartet die Handelskammer Bremen weiterhin gute Perspektiven durch die regionalen Stärken in den Bereichen erneuerbare Energien, Raumfahrt und Verteidigungswirtschaft.

Das Jahr 2025 war für die Wirtschaft im Land Bremen ein Jahr der Gegensätze: Während Deutschland das dritte Jahr in Folge ohne Wachstum blieb, hat sich Bremen besser entwickelt. Im ersten Halbjahr wuchs die bremische Wirtschaft um 2,9 Prozent.

Gleichzeitig haben sich die geopolitischen Rahmenbedingungen grundlegend verändert – mit konkreten Chancen für den Norden. Die Handelskammer Bremen sieht das Bundesland in zentralen Zukunftsfeldern gut aufgestellt, fordert aber entschlossenes Handeln bei der Hafeninanzierung, der Bildungspolitik und der Sicherheitsinfrastruktur.

Hafenlastenausgleich des Bundes stagniert seit 2005
Als Vorsitzender der IHK Nord – der Gemeinschaft der 13 Industrie- und Handelskammern in den fünf norddeutschen Bundesländern – betonte Präses André Grobien die strategische Bedeutung der Häfen: „Die Zusage des Bundes, 1,35 Milliarden Euro aus dem Verteidigungsetat in die Hafeninanzierung in Bremerhaven zu investieren, ist ein historischer Meilenstein. Hinzu kommt die beabsichtigte Milliarden-Investition von

Maersk und Eurogate in das North Sea Terminal Bremerhaven. Die Kombination aus Bundesinvestition und privatwirtschaftlichem Engagement zeigt: Bremerhaven ist ein Zukunftsstandort.“

Zugleich machte der Präses auf strukturelle Defizite aufmerksam: „Der Hafenas-



tenausgleich des Bundes stagniert seit 2005 bei rund 38 Millionen Euro jährlich – für alle fünf Küstenländer zusammen. Bei einem Investitionsbedarf von 15 Milliarden Euro ist das völlig unzureichend. Wir fordern eine strukturell verankerte Bundespauschale von 500

Millionen Euro pro Jahr. Ebenso muss die Vertiefung der Außenweser mit Priorität vorangetrieben werden. Sie ist für die geplanten Investitionen von Maersk und Eurogate unabdingbar.“

Im Rahmen des IHK-Nord-Vorsitzes macht die Handelskammer in diesem Jahr zudem die Sicherheits- und Versorgungsinfrastruktur zu einem Schwerpunktthema. Präses André Grobien betonte: „Norddeutschland ist das sicherheitspolitische Rückgrat Deutschlands. Drohnen über Norddeutschland, beschädigte Kommunikationsleitungen in der Ostsee, Cyberangriffe auf Energieunternehmen sind keine Einzelereignisse mehr. Der Bund muss den Norden als strategischen Raum begreifen und entsprechend handeln.“

Bildung bleibt zentrales Thema

Bildung bleibt nach Einschätzung der Handelskammer die größte Standortchwäche. Die Handelskammer hatte daher bereits im Januar 2026 gemeinsam mit der Handwerkskammer Bremen ein Positionspapier vorgestellt und das Ziel ausgegeben, dass Bremen bis 2030 in Bildungsrankings vom letzten Platz unter die besten zehn Bundesländer aufsteigen solle.

Präses André Grobien sagte: „Bremen belegt im Bildungsmonitor zum fünften Mal in Folge den letzten Platz. Mehr als 700 Jugendliche verlassen jedes Jahr die Schule ohne Abschluss. Wir begrüßen ausdrücklich, dass Bildungssenator Mark Rackles mit seiner Qualitätsinitiative jetzt entschlossen handeln möchte. Bis 2031 sollen 30 Prozent weniger Schülerinnen und Schüler die Mindeststandards verfehlen. Das sind genau die richtigen Stellschrauben. Jetzt kommt es auf die konsequente Umsetzung an.“

Beim Ausbildungsfonds bekräftigte Präses André Grobien: „Der Fonds ist gescheitert und muss abgeschafft werden: Rund 350 Klagen sind beim Verwaltungsgericht anhängig, mehrere hundert Betriebe haben auch über ein Jahr nach Meldung ihrer Angaben noch nicht ihre Ausbildungsprämie erhalten. Dieses Instrument erzeugt Bürokratie statt Ausbildungsplätze. Statt daran festzuhalten, bieten wir einen konstruktiven Pakt für Berufsorientierung an, der jungen Menschen und Unternehmen tatsächlich hilft.“

Kein Verständnis hat der Präses für die Entscheidung des Bundes, die Zulassung zu Integrationskur-

sen für Zugewanderte stark zu beschränken. Dadurch werde die Arbeitsmarktintegration massiv erschwert – und das in einer Zeit, in der die Bremer Unternehmen dringend auf zugewanderte Arbeitskräfte angewiesen sind.

Vorsichtiger Optimismus für das Jahr 2026

Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger ordnete die wirtschaftliche Lage ein: „Mit einem Zuwachs des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von 0,2 Prozent ist die deutsche Wirtschaft 2025 nach zwei Rezessionsjahren wieder leicht gewachsen. Die bremische Wirtschaft hat sich besser entwickelt: Im ersten Halbjahr wuchs sie preisbereinigt um 2,9 Prozent, maßgeblich getrieben durch einen kräftigen Industrieumsatzzuwachs von 22,2 Prozent. In der zweiten Jahreshälfte hat sich das Umsatzwachstum der Industrie allerdings nicht fortgesetzt.“

Über die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2026 äußerte sich Dr. Fonger vorsichtig optimistisch: „Die DIHK hat ihre Wachstumsprognose für Deutsch-

» Die Investitionen in die bremischen Häfen und die angekündigte Milliarden-Investition von Maersk und Eurogate sind starke Signale für unseren Standort.

Dr. Matthias Fonger, Hauptgeschäftsführer der Handelskammer

land auf 1,0 Prozent angehoben. Auch unsere Konjunkturumfrage zeigt eine zaghafte Stimmungsaufhellung.“

Chancen böten sich durch die zunehmenden Ausgaben für Verteidigung und Raumfahrt sowie durch langfristige Standortvorteile im Norden – vom Zugang zu Offshore-Windkraft bis zur Einfuhr von Wasserstoff über die norddeutschen Häfen, sagte er. „Die Investitionen in die bremischen Häfen und die angekündigte Milliarden-Investition von Maersk und Eurogate sind starke Signale für unseren Standort.“

Der Jahresbericht 2025 steht hier zum Download zur Verfügung:

handelskammer-bremen.de/jb2025



Ursula B. Schnaars (Dr. phil.)
Sprachtrainerin – Übersetzerin
• Sprachtraining online
• Englisch / Französisch /
Deutsch für Schule
und Beruf
fon: 0170 - 54 34 768
info@sprache-ursula-schnaars.de
www.sprache-ursula-schnaars.de

lingua
|
age

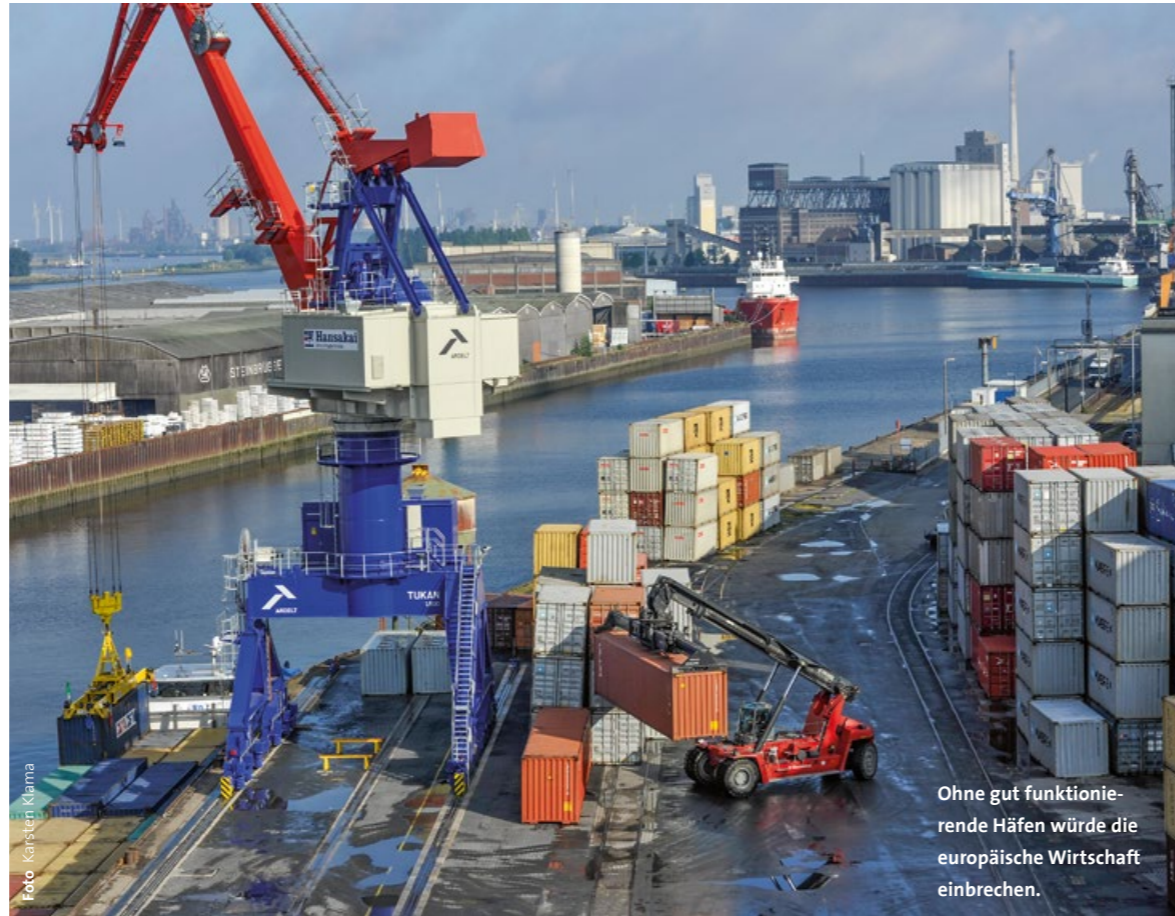
IHK Nord fordert EU-Investitionen in die Häfen und die maritime Souveränität

Die europäische maritime Industriestrategie muss nach Meinung der IHK Nord die strategischen Abhängigkeiten im Schiffbau reduzieren und eine „strategische Investitions-offensive“ für die Häfen starten.

Die Europäische Kommission hat am 4. März ihre Vorschläge für eine Hafenstrategie und eine maritime Industriestrategie vorgelegt. Für Norddeutschland haben diese Strategie-papire eine besondere Bedeutung. Auch die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten EU hängt von leistungsfähigen Seehäfen ab.

„Deutschland verantwortete im Jahr 2024 rund 27 Prozent der Exporte und rund 19 Prozent der Importe des gesamten EU-Handels mit Drittstaaten, ein erheblicher Teil davon läuft über die norddeutschen Häfen“, sagte André Grobien, Vorsitzender der IHK Nord und Präses der Handelskammer Bremen. „Vereinfacht formuliert bedeutet dies: unsere Häfen sind unverzichtbare Knotenpunkte für globale Lieferketten, ohne sie steht der europäische Handel still. Eine Europäische Hafenstrategie muss dies abbilden und die Förderlogik strategischer ausrichten – fokussiert auf Hafenanlagen und Hinterlandanbindungen. Ein erheblicher Investitionsstau bedroht unsere logistische Leistungsfähigkeit, diesen gilt es aufzulösen.“

Einen weiteren Faktor für eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Häfen sieht die IHK Nord in der Reform des europäischen Beihilferechts. Dieses müsse die Zulässigkeit von Investitionen in Suprastrukturen wie Gebäuden



Ohne gut funktionierende Häfen würde die europäische Wirtschaft einbrechen.

und technischer Ausrüstung sicherstellen. Zugleich sollten auch private Investitionen möglich sein. Dazu bedürfe es klarer Beteiligungsregeln, die die Kontrolle europäischer Hafeninfrastruktur sichern. „Unsere Seehäfen sind nicht nur wirtschaftlich relevant, sondern auch geopolitisch sensibel“, so Grobien. Ihre strategische Bedeutung erfordere einen sorgfältigen Umgang mit ausländischen Investitionen.

Auch für die Verteidigung seien die Häfen unverzichtbar, betont die IHK Nord. „Die Europäische Kommission hat die militärische Mobilität als sicherheitspolitisches Kernziel definiert“, sagt Grobien. „Häfen müssen hier mitgedacht werden, insbesondere durch die bauliche Verstärkung von Zufahrtsbrücken und die Ertüchtigung von Kaianlagen, um hohe Lasten sicher und schnell umzuschlagen.“

Politische Leitplanken für die maritime Industrie

Der am 3. März vorgelegte Vorschlag für eine Europäische Maritime Industriestrategie soll der maritimen Branche, die sich über die Jahrzehnte stark verändert hat, industriepolitische Leitplanken geben. Der europäische Anteil am globalen Schiffbau ist von rund 45 Prozent in den 1980er Jahren auf heute

unter 5 Prozent gesunken. Europa fertigt fast nur noch Kreuzfahrt-, Marine- und Forschungsschiffe, konzentriert sich also auf technologisch anspruchsvolle Nischen. Staatlich gestützte Überkapazitäten in Asien setzen europäische Anbieter unter erheblichen Preisdruck und erschweren notwendige Investitionen. Gleichzeitig wächst die Abhängigkeit von importierten Rohstoffen, deren Handel zunehmend geopolitisch geprägt ist. „Wir müssen dringend verhindern, dass geopolitische Spannungen, Preisvolatilitäten und Lieferkettenstörungen auf den Schultern der maritimen Industrie ausgetragen werden“, sagt Grobien.

Zugleich habe Europa im Bereich des maritimen High-Tech-Segments eine Führungsposition. Diese gelte es zu sichern – nicht nur im Schiffbau, sondern auch in hochspezialisierten Bereichen wie der Unterwasserrobotik oder der Meerestechnik. Die IHK Nord setze sich daher dafür ein, dass europaweit langfristige Förderprogramme für maritime Spitzentechnologien aufgelegt und bestehende Instrumente wie Horizon Europe und Innovationsfonds stärker auf die maritime Industrie ausgerichtet werden.

Hinzu kommt laut Grobien, dass die maritime Industrie in besonders hohem Maße vom Fachkräftemangel betroffen ist. „Egal ob Werften, Reedereien oder Zulieferbetriebe, wir benötigen Fachkräfte, die neue Antriebssysteme, Automatisierung und robotergestützte Prozesse, KI und vieles mehr händeln können“, so Grobien. „Ein EU-Pakt für maritime Qualifikationen wäre hierfür aus unserer Sicht ein Schritt in die richtige Richtung.“

Die Positionspapiere der IHK Nord zur Europäischen Hafenstrategie und zur Europäischen Maritimen Industriestrategie sind hier abrufbar:

ihk-nord.de



Der Škoda Octavia

Der Škoda Octavia Combi überzeugt im Geschäftsalltag mit Effizienz, Komfort und großzügigem Platzangebot. Dank moderner Assistenzsysteme, digitalem Cockpit und durchdachter Konnektivität ist er der ideale Begleiter für Vielfahrende und Flottenkunden. Besonders attraktiv: Das Business-Leasingangebot beinhaltet bereits eine **Eroberungsprämie²** und ermöglicht einen wirtschaftlichen Einstieg in die Škoda Business-Mobilität.

Ein Angebot der Škoda Leasing¹ für Businesskunden:

Škoda Octavia Combi Balance 2,0 TDI 110 kW 7-Gang-DSG Moon-Weiß Perleffekt, Anhängerzugvorrichtung, Light Assist, Travel Assist, Spurwechsel- und Ausparkassistent sowie Ausstiegswarner, ACC, Head-up-Display, 2-Zonen Climatronic, Bluetooth, LED-Hauptscheinwerfer u.v.m.

Leasing-Sonderzahlung (netto):	0,00 €
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
Vertragslaufzeit:	24 Monate
24 mtl. Leasingraten inkl. Eroberungsprämie² (netto):	189,00 €¹
Energieverbrauch (kombiniert): 4,7 l/100 km; CO₂-missionen (kombiniert): 122 g/km; CO₂-Klasse: D	

¹ Ein Angebot der Škoda Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Gilt für gewerbliche Einzelabnehmer (ohne Sonderabnehmer) im Zeitraum vom 01.03.–30.06.2026. Zzgl. MwSt und Überführungskosten. Bonität vorausgesetzt. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Stand 03/2026.
² Die Höhe der Eroberungsprämie richtet sich nach dem gewählten Neuwagenmodell. Voraussetzung ist der Nachweis über den Besitz eines Fremdfabrikats (kein Fahrzeug des VW-Konzerns), das bei Abschluss des Vertrags mindestens sechs Monate auf den Kunden zugelassen gewesen sein muss. Nicht kombinierbar mit weiteren ausgewählten Sonderaktionen oder Sonderkonditionen.

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Škoda Bremen Schmidt + Koch GmbH
Stresemannstraße 1–7
28207 Bremen

Autohaus Neustadt Schmidt + Koch GmbH
Neuenlander Straße 440
28201 Bremen

Schmidt + Koch GmbH
Stresemannstraße 122
27576 Bremerhaven

SCHMIDT+KOCH

VOM FACH AM WERK.
SEIT 1909

JOHANN OSMERS
HEIZUNG | SANITÄR | KLIMA | KÄLTE

Auf der Höhe 4 | Tel: 0421/8 7166-0
28357 Bremen | johann-osmers.de

Traditionelle Schmeckemahlzeit im Schütting



Die Regularien für die Versammlung der Interessenten der Wittwenkasse sowie der Statutenkasse und Konvent finden traditionell im Plenarsaal des Hauses Schütting statt.

Die Schmeckemahlzeit findet jährlich am Montag vor der Schaffermahlzeit im Haus Schütting statt, in diesem Jahr am 9. Februar. Sie wird finanziell getragen von den Mitgliedern der Wittwenkasse sowie Statutenkasse und Konvent der Handelskammer Bremen. Traditionell wird bei der Schmeckemahlzeit eine Auswahl der Speisen und Weine der Schaffermahlzeit vorgekostet. Dabei werden auch Spenden gesammelt, die in voller Höhe an die Stiftung Haus Seefahrt gehen. Die Veranstaltung beruht auf der bremischen Tradition der sogenannten „Umschickung“.



Fritz Grobien, Hans Christian Specht (beide Haus Seefahrt), Schaffer Dirk Olaf Rogge, Nadine Kloska, Dirk Zeppenfeld sowie Stefan Bellinger (Haus Seefahrt) und Sylvia Meyer-Baumgartner (Handelskammer).



Vor großen Festen war es üblich, besonderen Gästen Proben der Speisen und der Getränke als Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Jörg Müller-Arnecke
(Admiral Living GmbH) und Lene Knoll (Lenes Bio Backstube).

Seminare im Grünen

Moderne Tagungsräume für bis zu 100 Personen in idyllischer Atmosphäre. Genießen Sie regionale, hochwertige Küche und ruhige Hotelzimmer. Auch für Betriebsfeiern!



Telefon (04206) 8 31
www.drei-maedelhaus.de

Vorempfang zur 482. Schaffermahlzeit



Handelskammer-Präses André Grobien, Vincent Clerc (CEO der Reederei A.P. Moller-Maersk) und Handelskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger (v.l.).

Bremens bedeutendstes Fest, die Schaffermahlzeit, fand am 13. Februar im Rathaus statt. Ehrengast war in diesem Jahr Vincent Clerc, CEO der Reederei A.P. Moller-Maersk. Vorab hatte die Handelskammer zum traditionellen Empfang ins Haus Schütting geladen. Die drei gastgebenden Schaffer waren in diesem Jahr Dirk Zeppenfeld (Unternehmensgruppe Zeppenfeld), Nadine Kloska (Uwe Kloska GmbH) und Dirk Olaf Rogge (D. Oltmann Reederei GmbH & Co. KG).



Handelskammer-Präses André Grobien begrüßte die Gäste im Schütting.



WENN
happy Mitarbeiter,

DANN
happy Chef.

care4work
Steuervorteile für Sie, bis zu 1.000 € für Ihre Mitarbeiter

ÖVB
fair versichert

Die betriebliche Krankenversicherung der ÖVB: mehr Informationen auf www.oevb.de/care4work

Finanzgruppe

Namentlich notiert

Die Wirtschaftsjuvenen in Bremen und Bremerhaven haben neue Vorstände gewählt. Bremer Sprecher ist **Marin Kristo** (l.). Ihm zur Seite stehen Incoming



Speaker Philipp Troitzsch und Past Speaker Jens Schneider. In Bremerhaven hat **Hendrik Sasse** (r.) das Amt des Sprechers übernommen. Unterstützt wird er vom stellvertretenden Sprecher Ansgar Pahl und Past-Sprecher Bent Heinke.

Der Carsharing-Anbieter Cambio hat **Andrea Behrmann**, Leiterin Marketing, und **Markus Funke**, Leiter Fuhrpark, zur Prokuristin und zum Prokuristen der Cambio Carsharing Service GmbH berufen. Seit Januar übernehmen sie zusätzliche Verantwortung für das operative Geschäft.



Leschaco hat **Emile Goossens** zum Chief Financial Officer ernannt. Er folgt auf Interim-CFO Lutz Weber, dessen Mandat Ende 2025 endete. Goossens war zuletzt als Chief Financial Officer für Belgien, die Niederlande und Luxemburg bei DB Schenker tätig.

Angelica Lorenz Medina ist neue Geschäftsführerin des Vereins Bremer Spediteure und des Bremer Rhedervereins. Zuvor war sie für verschiedene Unternehmen aus den Bereichen Spedition und Schifffahrt tätig. Sie folgt in beiden Ämtern auf Robert Völkl, der Mitte April in den Ruhestand gehen wird.



Der Aufsichtsrat der Constructor University hat den Physiker **Konstantin Novoselov** am 24. Februar zum neuen Präsidenten der Constructor University ernannt. Damit wird erstmals in Bremen eine akademische Institution von einem Nobel-

preisträger geleitet. Novoselov ist vor allem für die Isolierung von Graphen bekannt. Dieser Durchbruch brachte ihm 2010 den Nobelpreis für Physik ein und machte ihn zu einem der jüngsten Nobelpreisträger der vergangenen Jahrzehnte.



Seit dem 1. Dezember 2025 ergänzt **Jens Staron** als drittes Mitglied den Vorstand der Schmidt + Koch AG. Staron bringt langjährige Führungserfahrung aus seiner Tätigkeit beim TÜV Nord mit. Er wird die Autohaus-Gruppe künftig gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden Harm Fischer und der Vorständin Gabriele Sternbeck leiten.



Die beiden Geschäftsführer der Stefes Bau GmbH, **Benjamin Koppenstein** (l.) und **Jörg Kaiser** (r.), sind als Gesellschafter in das Unternehmen eingestiegen. Mit dieser Entscheidung möchte Inhaber Thomas Stefes den langjährigen Einsatz des Duos für das Unternehmen belohnen und die langfristige Ausrichtung des Unternehmens sichern.



Am 20. März übernahm der Glaziologe **Prof. Hajo Eicken** die wissenschaftliche Leitung des Alfred-Wegener-Instituts (AWI). Bislang leitete er als Direktor das International Arctic Research Center der Universität von Alaska in Fairbanks. Der gebürtige Bremerhavener hat 1990 an der Uni Bremen promoviert und anschließend bis 1998 am AWI gearbeitet.



Die Hansa-Flex AG erweitert ihre Unternehmensstruktur und gründet mit der Hansa-Flex Pneumatics GmbH eine eigenständige Vertriebsgesellschaft für Pneumatikprodukte. Die Geschäftsführung der 100-prozentigen Tochtergesellschaft übernimmt **Thorben Buschmann**.



Havenhostel für hohen Qualitätsstandard ausgezeichnet

Das Havenhostel Bremerhaven ist mit dem QMJ-Siegel zertifiziert worden. Damit bekam es erneut seinen hohen Qualitätsstandard im Bereich Kinder- und Jugendreisen bestätigt.



Freuen sich über die Rezertifizierung: **Diogo Barroqueiro** (Havenhostel Bremerhaven GmbH), **Andrea Schirmer** (Havenhostel Deutschland GmbH), **Andreas Hugle** (Erlebnis Bremerhaven GmbH) und **Jens Grotelüschen** (Havenhostel Gruppe) (v.l.).

„Dass wir das QMJ-Siegel erneut erhalten haben, macht uns stolz“, sagt Jens Grotelüschen, Geschäftsführer der Havenhostel-Gruppe. „Es bestätigt unseren Anspruch, jungen Gästen einen Ort zu bieten, an dem sie sich wohl fühlen und gerne gemeinsam Zeit verbringen.“

Mit fünf Sternen erreichte das Hotel wieder die bestmögliche Bewertung bei der Vergabe des Siegels, das vom Bundesforum Kinder- und Jugendreisen e.V. vergeben wird. Geprüft werden unter anderem Sicherheitsstandards, Ausstattungsmerkmale, organisatorische Abläufe sowie die Eignung der Angebote für junge Gäste. Das Havenhostel ist derzeit die einzige QMJ-zertifizierte Unterkunft im Land Bremen und entlang der deutschen Küste.

Vielfältig GmbH erhält Qualitätssiegel „Lebensort Vielfalt“

Die Vielfältig GmbH ist als erstes Unternehmen in der Nordwestregion mit dem Qualitätssiegel „Lebensort Vielfalt“ ausgezeichnet worden. Das Siegel basiert auf einem bundesweiten Qualifizierungsprogramm für stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste, Tagespflegestätten, Hospize und Krankenhäuser. Es wird von der Schwulenberatung Berlin gGmbH verliehen und vom Verband der privaten Krankenversicherungen gefördert. Das Siegel würdigt Einrichtungen und Unternehmen, die Vielfalt nicht nur anerkennen, sondern aktiv fördern, strukturell verankern und weiterentwickeln. Bereits 2025 wurde Vielfältig mit dem zweiten Preis „Sozialunternehmen des Jahres“ der Wirtschaftsförderung Bremen ausgezeichnet. Gewürdigt wurden insbesondere das innovative, wertorientierte Pflegekonzept und der konsequent diversitätsbewusste Ansatz des Unternehmens.



Die offizielle Übergabe des Qualitätssiegels fand am 13. März im BAB Lab Bremen statt.

Foto: Vielfältig/Lehmkuhler



STEHNKE
BAUUNTERNEHMUNG

WIR REALISIEREN HOCHBAU, DER ZUKUNFT DEFINIERT.
FÜR MENSCHEN. FÜR UNTERNEHMEN.
FÜR UNSERE REGION.

Seit 150 Jahren realisiert das Bauunternehmen Gottfried Stehnke Hochbauprojekte, die Menschen und Unternehmen Raum geben.

www.stehnke.de

Diplomatischer Besuch aus Dänemark, Dschibuti und Sri Lanka

Dschibuti

Am 22. Januar stattete der Botschafter der Republik Dschibuti in Berlin, Yacin Houssein Doualé, der Handelskammer Bremen seinen offiziellen Antrittsbesuch ab. Dschibutis Wirtschaft wird stark von Dienstleistungen geprägt, insbesondere vom Hafen- und Logistiksektor, der von der strategisch günstigen Lage des Landes profitiert. Der Hafen dient als logistisches Herzstück für den gesamten Ostafrika-Raum und verbindet Handel aus Asien, Europa und dem Mittleren Osten.



Botschafter Yacin Houssein Doualé, Präses André Grobien und Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger (v.l.).

Foto: Handelskammer Bremen

Dänemark

Der Botschafter des Königreichs Dänemark, Thomas Østrup Møller, besuchte die Handelskammer Bremen am 5. Februar. Der Botschafter wurde von Handelskammer-Vizepräsidenten Eduard Dubbers-Albrecht, Honorarkonsul Dänemarks, und Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger empfangen. Rund 240 Unternehmen aus Bremen und Bremerhaven erwirtschaften ein jährliches Handelsvolumen in Höhe von rund 757 Millionen Euro (Stand 2024) mit Dänemark.



Vizepräsidenten Eduard Dubbers-Albrecht, Michael Blach (BLG), Botschafter Thomas Østrup Møller, John-Erik Toft (Phenogy AG), Stefan Brockmann (BoConcept), Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger, Jens Lütjen (Robert C. Spies).

Sri Lanka

Anlässlich des OAV-Stiftungsfests (s. Seite 19) besuchte eine hochrangige Delegation aus Sri Lanka das Land Bremen. Am 27. Februar empfingen Präses André Grobien und Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger die Gäste, darunter Botschafterin Varuni Muthukumarana und der CEO des Economic (Export) Development Board, Mangala Wijesinghe. Am anschließenden Business Lunch nahm auch Außenminister Vijitha Herath teil. Im Austausch wurde deutlich: Sri Lanka treibt seine wirtschaftliche Stabilisierung entschlossen voran und möchte den Handel mit Deutschland gezielt ausbauen.



Die Handelskammer Bremen begrüßte Außenminister Vijitha Herath (3.v.r.), Botschafterin Varuni Muthukumarana (3.v.l.) und Mangala Wijesinghe (r.) gemeinsam mit dem OAV Bremen und dem Wirtschaftsressort im Bremer Ratskeller. Neben spannenden Einblicken in die Bremer Weinhandelsgeschichte wurde ihnen auch einer der besonderen Schätze gezeigt: das älteste erhaltene Weinfass Europas aus dem Jahr 1653.

Foto: Handelskammer Bremen

Sri Lanka Expo 2026

Vom 18. bis 21. Juni 2026 lädt Sri Lanka Bremer Unternehmen zur Messe „Sri Lanka Expo 2026“ ein. Die Veranstalter erwarten mehr als 750 Aussteller aus den Bereichen Industrie, Dienstleistungen und Landwirtschaft. Zu den thematischen Schwerpunkten zählen „Organic Excellence“, „Fair Trade Products“ und das „Innovation & Start-up Hub“.

srilankaexpo.lk



Milliarden-Investition in das NTB-Terminal: „Starkes Signal für den Hafenstandort Bremerhaven“

Vincent Clerc, CEO der Reederei A.P. Moller-Maersk, brachte als diesjähriger Ehrengast der Schaffermahlzeit einen besonderen Grund zum Feiern mit: Das Maersk-Tochterunternehmen APM Terminals und das Bremer Unternehmen Eurogate hatten am Tag des traditionellen Festmahls bekanntgegeben, eine Milliarde Euro in den North Sea Terminal Bremerhaven investieren zu wollen. „Dieses klare Bekenntnis von Maersk mit dem Partner Eurogate ist ein starkes Signal für Bremen und den Hafenstandort Bremerhaven“, betonte Handelskammer-Präses André Grobien anlässlich eines Gesprächs mit Clerc und Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte im Rathaus.



Igor van den Essen (Regional Head Europe & IMEA bei APM Terminals), Michael Blach (Vorstandsvorsitzender Eurogate), Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte, Vincent Clerc (CEO A.P. Moller-Maersk), Handelskammer-Präses André Grobien (v.l.).

Foto: Senatspressestelle

„Für unser Bundesland, aber auch für den gesamten Wirtschaftsstandort Deutschland ist das eine großartige Nachricht“, so Präses Grobien. „Die beabsichtigte Investition in das NTB-Terminal wird die Position unserer Häfen in der Seestadt als strategischen Logistik-Hub spürbar stärken. Sie ist ein deutliches Bekenntnis zur Leistungsfähigkeit unserer Häfen in Bremerhaven.“ Der Präses begrüßte auch die Pläne, die vor-

gesehene Steigerung der Umschlagkapazitäten eng mit einer Dekarbonisierung zu verknüpfen: „Das wird die Attraktivität Bremerhavens in der Nord-Range enorm stärken.“

KI.Compliance.Sicherheit – Orientierung und Umsetzung für KMU in Bremen und Bremerhaven

ANZEIGE

Das Regionale Zukunftszentrum Nord lädt gemeinsam mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation der Freien Hansestadt Bremen zum kostenfreien Event für kleine und mittlere Unternehmen in Bremen und Bremerhaven ein.

Künstliche Intelligenz eröffnet kleinen und mittleren Unternehmen enorme Chancen – gleichzeitig wachsen die Anforderungen an Sicherheit, Compliance und verantwortungsvollen Einsatz. Viele Unternehmen fragen sich daher: Welche Regeln gelten? Welche Risiken bestehen? Und wie lassen sich KI-Anwendungen sinnvoll im eigenen Betrieb einsetzen? Antworten liefert die praxisnahe Veranstaltung des Regionalen Zukunftszentrums Nord: „KI.Compliance.Sicherheit – Orientierung und Umset-

zung für KMU in Bremen und Bremerhaven“. In seiner Keynote zeigt Jens Mühlner, Vorstandsvorsitzender Charta digitale Vernetzung e.V. und Head of Digital Sustainability Solutions, T-Systems International, welche Chancen und Risiken Künstliche Intelligenz für Unternehmen und Gesellschaft mit sich bringt. In einer Panel-Diskussion wird diese Frage explizit auf Unternehmen in Bremen und Bremerhaven bezogen. Praxis-Insights beleuchten unter anderem, wie Unternehmen sich vor Cyberangriffen schützen können. Round Tables zum Handwerk und Handel, Workshops oder Beispiele aus Betrieben geben Einblicke in konkrete Projekte zur KI-Implementierung oder zur Cybersecurity. Das Regionale Zukunftszentrum Nord ist ein Verbund aus Bildungs- und Forschungseinrichtungen, der kleine und mittlere Unternehmen in Norddeutsch-



land bei der Digitalisierung und der praxisnahen Einführung von Künstlicher Intelligenz unterstützt.

Das Event ist am 24.04.2026 von 9 bis 16 Uhr in der IHK für Bremen und Bremerhaven, Am Markt 13 in Bremen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen und Anmeldung:

<https://pretix.eu/rzznord/fclaz/>



Tourismuskonferenz: Nationale Tourismusstrategie und KI können Branche entlasten

Rund 120 Fachleute trafen sich am 3. Februar bei der Norddeutschen Tourismuskonferenz der IHK Nord in Bremerhaven, um über die Zukunftsfähigkeit der Branche zu beraten. Im Mittelpunkt standen der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) im Tourismus und die Nationale Tourismusstrategie der Bundesregierung, die kurz zuvor beschlossen worden war. Die Strategie greift zentrale Forderungen der IHK Nord auf: Unternehmensentlastung, Bürokratieabbau, bessere Rahmenbedingungen für Investitionen sowie mehr Flexibilität am Arbeitsmarkt.

„Noch in diesem Jahr werden wir die Arbeitszeiten flexibilisieren und von der täglichen auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit umstellen“, sagte Dr. Christoph Ploß, Koordinator der Bundesregierung für Maritime



Die norddeutsche Tourismusbranche traf sich Anfang Februar in Bremerhaven.

Foto: IHK Nord

Wirtschaft und Tourismus, der die Strategie in seiner Keynote vorstellte. „Das gibt Betrieben endlich den nötigen Spielraum in Spitzenzeiten – und kommt zugleich Millionen Beschäftigten in ihrem Lebensalltag zugute.“

Zusätzlich werde Mehrarbeit attraktiver, indem Überstundenzuschläge von der Steuer befreit werden, kündigte Ploß an. „Gleichzeitig

senken wir Kosten, etwa durch geringere Beiträge zum Reisesicherungsfonds, und räumen mit überflüssiger Bürokratie auf.“ Er verwies zudem auf Maßnahmen wie die Digitalisierung der Visaverfahren und Investitionen in die touristische Infrastruktur.

Der Vorsitzende der IHK Nord und Präses der Handelskammer Bremen, André Grobien, erwartet positive Impulse von der Strategie: „Viele der in der Nationalen Tourismusstrategie genannten Punkte sind richtig und wichtig – etwa Bürokratieabbau, bessere Anbindung, Flexibilisierung der Arbeitszeiten und die Gewinnung internationaler Fachkräfte. Entscheidend ist jetzt die Umsetzung. Die Betriebe erwarten konkrete Entlastungen – etwa durch den Abbau von Dokumentationspflichten und eine digital arbeitende Verwaltung.“

In den Diskussionen der Konferenz stand die Frage im Mittelpunkt, wie sich die Ziele der Nationalen Tourismusstrategie konkret im betrieblichen Alltag umsetzen lassen. Aus Sicht der IHK Nord und vieler Teilnehmender kann der Einsatz von künstlicher Intelligenz dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Konkret kann KI nach Meinung der Expertinnen und Experten bei Dokumentationspflichten, der Dienst- und Einsatzplanung, der Gästekommunikation in Spitzenzeiten sowie bei der Auslastungssteuerung unterstützen.

ihk-nord.de



Hochrangige internationale Gäste beim Asia Forum

Der Ostasiatische Verein Bremen feiert in diesem Jahr sein 125-jähriges Bestehen – dieses Jubiläum stand auch im Zentrum des Asia Forums, das traditionell am Vorabend des OAV-Stiftungsfests im Haus Schütting stattfand. Unter dem Titel „125 Years of Bridging Ties with Asia“ luden die Ostasiatischen Vereine Bremen und Hamburg, die Handelskammer Bremen und die Hochschule Bremen am 26. Februar gemeinsam zum Vernetzen und Informieren ein. Als Redner waren Dr. Philipp Rösler, ehemaliger Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister, und der Botschafter der Republik Singapur, Lee Chong Hock, vor Ort.



V.l.: Dr. Philipp Rösler (Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister a.D.), Jürgen Weerth (Honorarkonsul von Sri Lanka), Lee Chong Hock (Botschafter der Republik Singapur), Almut Rößner (Vorstandsmitglied des OAV Hamburg).



Fotos: Karsten Klama

Dirk Säger, stellvertretender Vorsitzender des OAV Bremen.



Sulakshi Fonseka begleitete die Veranstaltung mit traditionellem sri-lankischen Tanz.

Der Ostasiatische Verein Bremen (OAV) wurde 1901 gegründet und dient als Netzwerk für den Austausch zwischen Bremen und den Ländern Asiens. Der Verein bringt Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft zusammen, fördert den internationalen Dialog und pflegt den kulturellen Austausch.

oav-bremen.de



Papierpost versenden so leicht wie mailen.

DIGI VERSAND

Der elektronische Postversand der CITIPOST Bremen.

Weitere Infos unter: www.digi-versand.de **CITIPOST**
Bringt mehr als man denkt.

DONNER & REUSCHEL
PRIVATBANK SEIT 1798



„Vertrauen, Verlässlichkeit und Kompetenz bilden für mich die Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit in unserem Private Banking“

Tobias Klempner
Niederlassungsleiter Bremen

UNSERE WELT DREHT SICH UM SIE

Tobias Klempner, Tel. 0421 163875 - 12
tobias.klempner@donner-reuschel.de
www.donner-reuschel.de/bremen



Die Ukrainerin Olha Khomyk freut sich über die Chance, in Bremen eine Ausbildung zur Bürokauffrau absolvieren zu können. Sie rät Unternehmen, Interessierte schon in den Sprachschulen auf sich aufmerksam zu machen.

Azubi im Porträt: Olha Khomyk, Kauffrau für Büromanagement

Die BHK Tief- und Rohrbau GmbH & Co. KG beschäftigt an mehreren Standorten in Norddeutschland und Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 250 Mitarbeitende. Das Unternehmen ist Teil der Seier-Gruppe, die ihren Fokus auf den Infrastrukturbau legt. Seit August 2025 ist die Ukrainerin Olha Khomyk (40) als Auszubildende im Büromanagement am Bremer Standort in Hemelingen mit an Bord.

Frau Khomyk, was haben Sie in Ihrer Heimat, der Ukraine, beruflich gemacht?

Ich habe eine Ausbildung als Buchhalterin abgeschlossen und Geschichte sowie Recht auf Lehramt studiert. Danach habe ich als Schulsekretärin gearbeitet, später als Lehrerin und zuletzt im Sozialamt als Beraterin. Mit Beginn des Krieges musste ich mein Land verlassen und kam nach Deutschland.

Warum kam eine Tätigkeit als Lehrerin hier nicht infrage?

Die Anerkennung meines Studiums würde viele Jahre dauern, weil sich das Bildungssystem stark unterscheidet. Ich wollte nicht so lange warten, sondern schnell wieder arbeiten und mir eine Zukunft aufbauen. Zunächst habe ich aber eine Sprachschule besucht.

Und wie sind Sie auf die Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement gekommen?

Ich habe schon viel im Büro gearbeitet und kannte Verwaltungsabläufe und das Rechnungswesen. Deshalb fühlte sich dieser Beruf vertraut an. Gleichzeitig bietet er mir die Chance, Neues zu lernen.

Was es schwierig, einen Ausbildungsplatz zu finden?

Es hat ein paar Monate gedauert. In der Ukraine läuft das ganz anders: Man macht zuerst die Ausbildung und sucht danach eine Stelle. Bewerbungen mit Lebenslauf und Anschreiben kannte ich nicht. Einige Dokumente waren durch den Krieg verloren gegangen. Ich musste erst lernen, wie das System hier funktioniert.

Was hat Ihnen in dieser Zeit geholfen?

Meine Motivation. Ich wollte unbedingt wieder beruflich aktiv sein. Außerdem habe ich hier Freunde gefunden, die mir beim Schreiben der Bewerbungen geholfen und mich unterstützt und inspiriert haben.

Für die Ausbildung sind Sie umgezogen und pendeln nun aus dem Landkreis Cloppenburg zur Arbeit. Wie haben Sie Ihren Start im Unternehmen erlebt?

Sehr positiv. Ich wurde freundlich aufgenommen und bekomme viel Unterstützung. Mein Chef nimmt sich Zeit für mich, erklärt alles und gibt Feedback. Ich habe das gute Gefühl, dass ich hier nicht allein bin.

Wie fühlt es sich an, in der Berufsschule mit deutlich jüngeren Mitschülerinnen und Mitschülern zu lernen?

Das ist eigentlich schön. Die Jüngeren bringen Energie mit, ich bringe Ruhe. Ich weiß genau, warum ich hier bin, und nehme die Ausbildung sehr ernst.

Was fällt Ihnen aktuell am schwersten?

Die deutsche Sprache – besonders Fachbegriffe oder komplexe Sätze. Im Alltag verstehe ich vieles, aber manchmal brauche ich noch Zeit. Ich übe jeden Tag und merke, dass es besser wird.

Wie sieht ein typischer Arbeitstag bei Ihnen aus?

Ich komme morgens ins Büro, öffne meine E-Mails und beginne mit Rechnungen oder anderen Dokumenten. Vieles mache ich noch nicht allein, sondern unter Anleitung. Meine Arbeit wird kontrolliert, und ich bekomme Rückmeldungen. So lerne ich Schritt für Schritt. Außerdem kann ich mich immer mit dem Team austauschen.

Gab es schon Momente, die Sie besonders stolz gemacht haben?

Ja, zum Beispiel, wenn ich ein Lob bekomme. Ein Lehrer hat einmal gesagt, mein schriftlicher Ausdruck sei „wunderbar“, das hat mich sehr gefreut. Auch wenn mein Chef mir vertraut, bin ich stolz. Dann weiß ich, dass ich auf dem richtigen Weg bin.

Welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Nach der Ausbildung möchte ich als Bürokauffrau arbeiten und mich weiterentwickeln. Für mich ist das eine wichtige Grundlage, um hier dauerhaft anzukommen.

Was möchten Sie anderen Zugewanderten mit auf den Weg geben?

Viele haben Angst wegen der Sprache. Ich würde sagen: Man darf sich davon nicht aufhalten lassen. Üben hilft, und man muss mutig sein.

Und welche Tipps haben Sie für Unternehmen?

Es wäre gut, direkt in Sprachschulen über Ausbildungsangebote zu informieren. Dort sind viele motivierte Menschen, die arbeiten wollen, aber das deutsche System noch nicht kennen. So könnte man sie besser erreichen.

Das Unternehmen:

bhk-rohrbau.de



Informationen zu allen Berufen im Bereich der Handelskammer:

ihk.de/bremen-bremerhaven/berufe



Ausbildungsberuf Bürokauffrau:

handelskammer-magazin.de/buerokauffrau



Ansprechpartner bei der Handelskammer:

ihk.de/bremen-bremerhaven/ausbildungsberatung



Das Bildungswesen in der Ukraine:

<https://iab-forum.de/berufliche-bildung-in-der-ukraine-ein-ueberblick/>





Unternehmen machen Klimaschutz

Gefördert von:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Freie Hansestadt Bremen

Kofinanziert von der Europäischen Union

Zu 100 % geförderte Energieanalysen für Unternehmen über die gemeinnützige Klimaschutzagentur energiekonsens. Jetzt buchen!

energiekonsens.de/unternehmen



Kostenlose Teilnahme!

Neu im Online-Magazin

Unter handelskammer-magazin.de finden Sie regelmäßig aktuelle Beiträge aus der Bremer und Bremerhavener Wirtschaft. Lesen Sie online!



Foto: Fred Libochant Fotografie

Die Bremer Delegation informierte sich auf dem NL Space Campus auch über bereits laufende Kooperationsprojekte zwischen Bremen und den Niederlanden im Bereich Luft- und Raumfahrt.

Besuch im technischen Herzstück der ESA

Der größte Standort der European Space Agency (ESA) befindet sich in Noordwijk (Niederlande): Das dort ansässige Europäische Weltraumforschungs- und Technologiezentrum (ESTEC) beschäftigt rund 3.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Ingenieurinnen und Ingenieure, die an vielfältigen neuen Weltraumtechnologien arbeiten. Eine Delegation aus Bremen besuchte Anfang Februar die niederländische Provinz Zuid-Holland mit der Hauptstadt Den Haag, um Kontakte zu intensivieren und neue Anregungen für den Raumfahrtstandort Bremen zu sammeln. „Besonders aufgefallen ist mir die hohe Innovationsfähigkeit“, berichtete Präses André Grobien, der die Handelskammer Bremen vor Ort vertrat, im Nachgang der Reise. Beeindruckt habe ihn beispielsweise der NL Space Campus, der rund um das ESTEC entsteht und viel Platz für Unternehmen mit hohem Forschungs- und Entwicklungspotenzial bietet.

handelskammer-magazin.de/delegation-nl



Perspektivenpapier zeigt Weg zum CO₂-neutralen Überseehafen

Die Hafenanrainer im stadtbremischen Überseehafen haben ein gemeinsames Perspektivenpapier zum Projekt „CO₂-neutraler Überseehafen 2035“ vorgelegt. Das Papier zeigt: Eine vollständige Dekarbonisierung des Überseehafens bis 2035 ist technisch machbar – erfordert jedoch erhebliche Investitionen, einen massiven Ausbau erneuerbarer Energien sowie gezielte regulatorische Anpassungen. Kernstück der Analyse ist ein sogenannter Digitaler Zwilling des Energiesystems im Überseehafen. In diesem wurden die heutigen und zukünftigen Energieverbräuche der beteiligten Unternehmen modelliert und verschiedene Transformationspfade simuliert. Das zentrale Ergebnis: Die heute noch stark fossil geprägte Energieversorgung des Hafens muss weitgehend elektrifiziert werden, insbesondere beim Containerumschlag, der Wärmeversorgung und bei der Mobilität im Hafen.

handelskammer-magazin.de/co2-hafen



Jeder zweite Projektlogistiker von Cybervorfällen betroffen

Rund die Hälfte der Projektlogistiker aus dem Umfeld der Bremische Hafen- und Logistikvertretung (BHV) ist in den vergangenen zwölf Monaten durch Cybervorfälle direkt oder indirekt in ihren Abläufen beeinträchtigt worden. Das geht aus der aktuellen Branchenumfrage für den „BHV-Projektlogistik-Monitor 2026“ hervor, die der Wirtschafts- und Interessenverband überregional durchgeführt hat. Sorgen bereitet den Unternehmen demnach auch die hohe Abhängigkeit von geopolitischen Rahmenbedingungen.

handelskammer-magazin.de/logistikmonitor2026



Metropolregion fördert Projekte für die Energiewende

Im Rahmen des Förderfonds der Länder Bremen und Niedersachsen unterstützt die Metropolregion Nordwest regelmäßig größere Projekte mit längerer Laufzeit. Am 20. Februar wurden drei neue Förderprojekte in den Bereichen Schifffahrt, Bauwesen und Wärmeversorgung bekanntgegeben, die 2026 starten sollen. Insgesamt erhalten sie 300.000 Euro.

handelskammer-magazin.de/foerderfonds2026



Foto: Metropolregion Nordwest

Übergabe der Förderbescheide an die neuen Förderprojekte der Metropolregion Nordwest.

Metall-3D-Druck für die Luft- und Raumfahrtindustrie

Das Bremer Forschungs- und Technologiezentrum Ecomat erhält mit der Materialise GmbH einen Partner im Bereich 3D-Druck. Materialise zählt mit seinem Metal Competence Center in Bremen zu den zentralen Akteuren im industriellen Metall-3D-Druck in Deutschland. Am Standort bündelt das Unternehmen Kompetenzen in Forschung, Entwicklung und qualifizierter Serienfertigung additiv gefertigter Metallbauteile. Am Ecomat will Materialise seine maßgeschneiderten Anwendungen für die Luft- und Raumfahrt weiterentwickeln.



Foto: Jan Rahke

Freuen sich über die neue Partnerschaft: Frank Kuechelmann (Marketing Lead Aerospace & Defense Materialise), Dr. Hubertus Lohner (Vorstand Ecomat), Dr. Anastasiya Tönjes (Vorständin Ecomat) und Gaylord Klammt (Metal 3D Printing Director Manufacturing Materialise)

handelskammer-magazin.de/materialise-ecomat



Starker Mittelstand. Starker Partner.

Enjoy business.



treuhand.de

Konzentrieren Sie sich ganz auf Ihr Kerngeschäft. Wir kümmern uns um den Rest.

Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung
Rechtsberatung · Unternehmensberatung
IT-Beratung



TREUHAND

Bauprojekte: Ambitionierte Pläne für Bremen

Lange Zeit ging es mit der Bremer Innenstadt nur langsam voran, während im Technologiepark, in der Airport-Stadt und in der Überseestadt viel gebaut wurde. Aktuell entwickelt sich jedoch eine Dynamik, die nicht nur massive Investitionen, sondern auch eine deutliche Belebung verspricht.

Text: Axel Kölling

In den nächsten Jahren wird es staubig in der Bremer City. Die größte innerstädtische Baustelle Deutschlands – und vielleicht Europas – soll 2027 auf dem Areal des alten Horten-Gebäudes und des Parkhauses Mitte entstehen. Darum herum entwickeln sich zahlreiche weitere ambitionierte Projekte. „Im gesamten Land Bremen ist Aufbruchstimmung spürbar“, sagte Präses André Grobien bei der Vorstellung des Handelskammer-Jahresberichts (s. Seite 8). „Entscheidend für die Transformation der Innenstadt sind das Parkhaus-Mitte-Areal, das Horten-Gelände und das ehemalige C&A-Gebäude.“ Die Joh. Jacobs & Co. Gruppe investiert rund 100 Millionen Euro in das Balgequartier – „ein klares Bekenntnis zum Standort“, betonte Präses Grobien. „Auch in Bremerhaven entstehen mit dem Novo, dem Werftquartier und dem Lunedelta zukunftsweisende Projekte.“ Ein Spaziergang von der Überseeinsel bis zur „Umgedrehten Kommode“ in Bremen bietet fast durchgängig einen Blick auf den Schauplatz eines geplanten oder bereits gestarte-

ten Bauvorhabens, das die Stadt in den kommenden Jahren mit prägen wird. Die Liste ist lang: Kellogg's-Gelände, Stephanitor, Brill, Hanseatenhof, C&A-Gebäude, Horten-Gebäude, Parkhaus Mitte, Domsheide mit Glocke und Postamt 1, Balgequartier mit Stadtmusikantenhaus, Umgedrehte Kommode, Hachez-Quartier. „Man merkt schon, da ist richtig viel Energie“, sagt Senatsbaudirektor Arend Bewernitz, der im Februar die Nachfolge von Iris Reuther antrat. Auch das Tabakquartier ist ein Beispiel für innovative, innenstadtnahe Stadtentwicklung.

» Im gesamten Land Bremen ist Aufbruchstimmung spürbar.

Handelskammer-Präses André Grobien



Nutzung als Wohnraum eröffnet neue Perspektive

Eine übergreifende Erklärung für diese Ballung an großen Bauprojekten ist nicht zu finden, allerdings handelt es sich laut Bewernitz auch nicht um reinen Zufall. „Ein auslösender Faktor ist die allgemeine Beschäftigung in Deutschland mit der Frage, wie es mit den Innenstädten weitergeht“, sagt er. In Bremen sei bereits vor rund zehn Jahren ein wichtiger Hebel umgelegt worden, als der Bebauungsplan für die Innenstadt geändert wurde, um dort mehr Wohnraum zu ermöglichen. Im Anschluss seien Wettbewerbe gestartet und intensiv über das Areal um das Parkhaus Mitte diskutiert worden, aber dieser Elan sei durch Corona, die Folgen des Ukraine-Krieges und die anschließende Energie-Krise erst einmal ausgebremst worden.

Der Handlungsdruck sei jedoch weiter gestiegen und die Projekte in der Zwischenzeit „gereift“, so Bewernitz. Die Stadt gründete das Projektbüro Innenstadt zur Verbesserung der Koordination und später die Brestadt GmbH, um Projekte auch selbst umsetzen zu können. Parallel sei auch der Preis des Horten-Gebäudes ausreichend gesunken, um einen Ankauf zu ermöglichen und die Entwicklung der Fläche zusammen mit dem Parkhaus-Areal zu planen. „Manchmal braucht es die richtigen Rahmenbedingungen“, sagt Bewernitz. Auch rund um das Sparkassengebäude am Brill habe es vor fünf Jahren große Unsicherheit gegeben, mittlerweile entwickelten sich dort jedoch vielfältige Bausteine wie Büros, Wohnungen und eine Berufsschule.

Stadt als Transformationsraum präsentieren

Angesichts der Vielzahl an Projekten werde es entscheidend sein, die Baustellenlogistik klug zu koordinieren, sagt Bewernitz. Beim Neubau der Bremer Landesbank am Domshof sei dies bereits hervorragend gelungen, auch vom Vorgehen im Tabakquartier mit einer effizienten „Wanderbaustelle“ lasse sich lernen. Ziel müsse sein, dass die Menschen nicht trotz der Baustellen in die Innenstadt kommen, sondern wegen ihnen, weil die Stadt als spannender Transformationsraum präsentiert wird. „Das ist eine Operation am Herzen der Stadt“, so Bewernitz. In der Hafencity in Hamburg seien beispielsweise mitwandernde

Entwurf des „Bremer Hof“, der auf dem Gelände des Parkhaus Mitte entstehen soll.

Aussichtstürme und interessante Dokumentationen angeboten worden.

Auch bei der Bebauung des zentralen Innenstadtelandes sollen die Bürgerinnen und Bürger eng eingebunden werden. Unter dem Titel „Butter bei die Zukunft“ lädt die Brestadt alle Interessierten dazu ein, sich aktiv in die Entwicklung des zukünftigen Nutzungskonzepts für das Horten-Areal einzubringen. Den Auftakt bildet ein öffentlicher Informationsabend am 9. April, an dem die Stadtentwicklungsgesellschaft über den Planungsprozess und die konkreten Möglichkeiten zur Mitwirkung informiert. Im Anschluss startet eine dreiwöchige Online-Umfrage, mit der weitere Perspektiven aus der Stadtgesellschaft eingeholt werden.

Gleichzeitig entwickeln sechs interdisziplinäre Planungsteams aus Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur gemeinsam mit relevanten Akteuren und Institutionen ihre Ideen für das Gelände. Zum Ende des Jahres 2026 soll klar sein, wie es weitergeht, damit die Arbeiten 2027 beginnen können. Bereits im November hatte der Senat beschlossen, das Horten-Gebäude komplett abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Ein Gutachten war zu dem Schluss gekommen, dass dieses Vorgehen einen größeren städtebaulichen, sozialen und ökologischen Nutzen biete als der Bestandserhalt oder eine Kombination aus Erhalt und Neubau.



Foto Hild und K

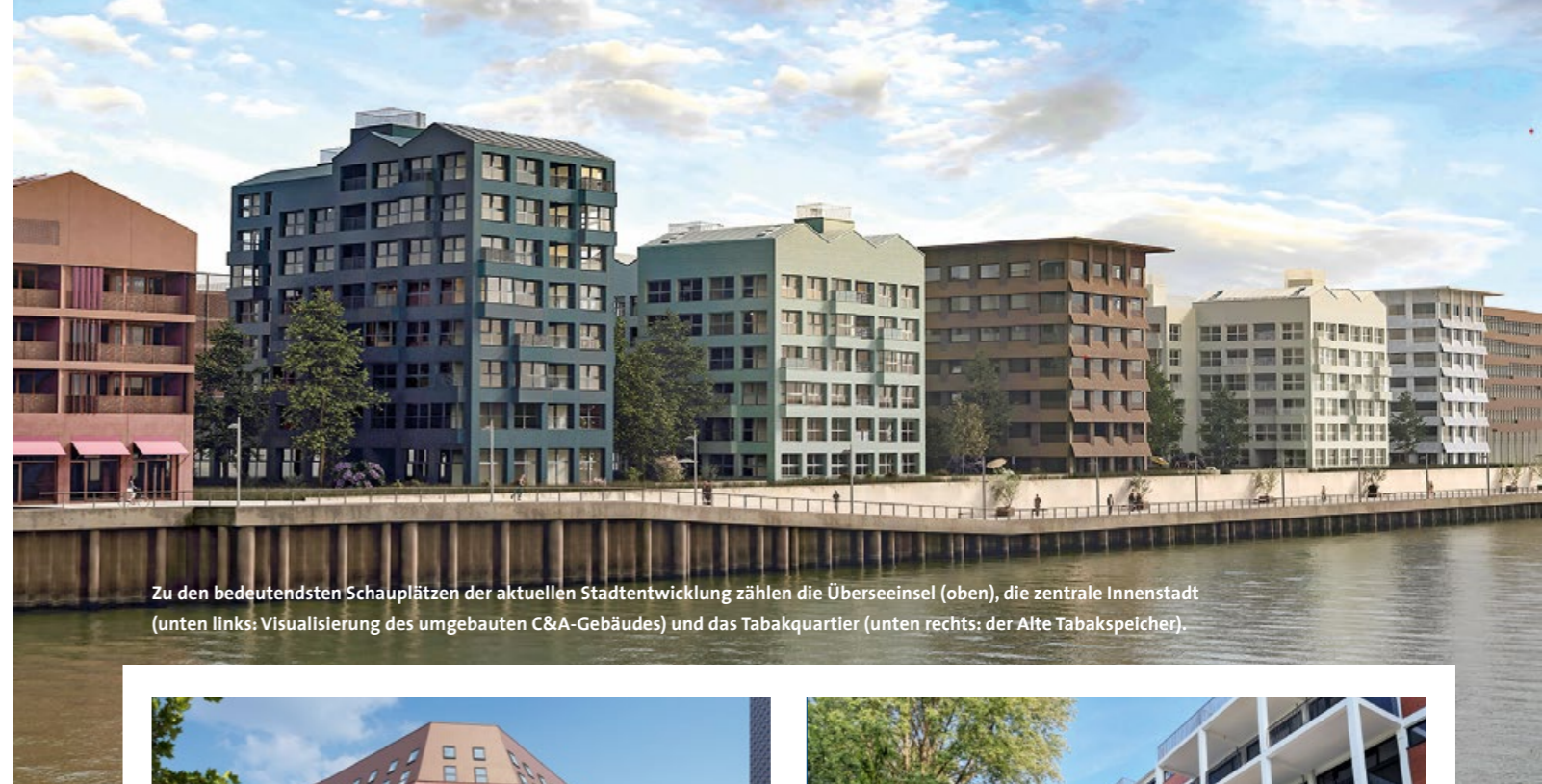


Foto Floorer für Allmannwappner

Zu den bedeutendsten Schauplätzen der aktuellen Stadtentwicklung zählen die Überseeinsel (oben), die zentrale Innenstadt (unten links: Visualisierung des umgebauten C&A-Gebäudes) und das Tabakquartier (unten rechts: der Alte Tabakspeicher).



Foto Müller & Bremermann



Foto Justus Grosse

Beim Parkhaus Mitte steht der Entwurf für den Neubau bereits fest. Das Münchner Architekturbüro Hild und K sieht einen großzügigen Innenhof vor, der als „zentrales Verteilerorgan“ für verschiedene Nutzungen dient. Auf rund 12.000 Quadratmetern vereint das neue Quartier Einzelhandel, Büroflächen, Gastronomie und Wohnen mit Konzepten wie dem „Creative Hub“ für Kreative und dem „Sharing Hub“ für gemeinschaftliche Nutzungen. Neben den Durchgängen in den Innenhof verfolgt der gewählte Entwurf darüber hinaus eine Stärkung der Querverbindung zwischen Kreyenstraße und der Kleinen Hundestraße.

brestadt.de



Bewerbung um Internationale Bauausstellung geplant

Vielfältige Impulse für das Land Bremen soll eine Bewerbung um die Ausrichtung der Internationalen Bauausstellung (IBA) bringen. Damit würde nicht nur zusätzliche Aufmerksamkeit auf die zahlreichen Projekte in Bremen und Bremerhaven gelenkt, sondern auch weiterer Anstoß für innovative Vorhaben geliefert. Als Titel der Bewerbung ist aktuell „Land der Quartiere“ vorgesehen.

Aktuelle Informationen zur IBA-Bewerbung finden sich ab dem 8. April unter

bau.bremen.de



Viel Bewegung auch in Bremerhaven und Bremen-Nord

In kommenden Ausgaben werden wir gezielte Blicke auf aktuelle Entwicklungen in der Seestadt und in Bremens Norden werfen.



Im Stephanitor-Quartier entstehen 500 Wohnungen, Gewerbe, ein Gesundheitszentrum und eine Kindertagesstätte.



Foto: Feigenreiter Olfs Köchling



Fotos: Justus Grosse

Im Tabakquartier sind bereits 300 Unternehmen ansässig. Eine Bremer Besonderheit ist das siebengeschossige Bürogebäude „Lighthouse“, das in Holzbauweise errichtet wurde.

Überseeinsel: Energie und Mobilität gleich mitgedacht

Die Folgen des Iran-Kriegs machen sich zurzeit bei vielen Menschen durch erhöhte Energie- und Fahrkosten bemerkbar. Auf der Überseeinsel lässt sich erleben, wie sich ein Stadtviertel von solchen geopolitischen Verwerfungen weitgehend unabhängig aufstellen kann: mit einer möglichst fossilfreien Energieversorgung und einem durchdachten Mobilitätskonzept.

„Ein Quartier dieser Größenordnung per Großwärmepumpen mit Flusswärmetauscher und Hilfe der Weser zu heizen und zu kühlen ist in Deutschland beispiellos“, teilt der Projektentwickler, die Denkmalstadt GmbH, mit. „Hier wird gezeigt, wie die Wärme- und Energiewende in Neubauquartieren nachhaltig und effizient vollbracht werden kann. Wir werden zwei Schwimmbäder und eine Eislaufbahn dadurch sehr günstig betreiben.“ Für den Verkehr innerhalb des Quartiers und mit benachbarten Vierteln werden die Verkehrsmittel Fahrrad und ÖPNV gefördert. Die Nähe von Wohnort und Arbeitsplatz sorgt insgesamt für ein geringeres Verkehrsaufkommen.

Zu den Highlights des neuen Viertels zählen auch drei Gebäude des Projekts „Stephanitor Süd“, die überwiegend in Holzbauweise errichtet werden. „Diese nachhaltige Bauweise ist in diesem Umfang deutschlandweit bemerkenswert, gilt als Vorbild für andere Pro-

» Ein Quartier dieser Größenordnung per Großwärmepumpen mit Flusswärmetauscher und Hilfe der Weser zu heizen und zu kühlen, ist in Deutschland beispiellos.

Denkmalstadt GmbH

jekte und vermittelt den auf der Baustelle tätigen Unternehmen wertvolle Erfahrungen im Umgang mit dem Baumaterial“, hebt die Denkmalstadt GmbH hervor. Ende 2026 soll darüber hinaus das Bürogebäude Grøn bezugsfertig sein, das mit besonderer Fassadenbegrünung, einem Dachgarten und integriertem Regenwasserspeicher ausgestattet wird. Das „Wohngewächshaus“ folgt 2027. Die Besonderheit: Die Abwärme aus den vom Kern aus beheizten Wohnungen kommt dem Pflanzenwachstum im Gewächshaus auf dem Dach zugute.

Insgesamt wird die Überseeinsel rund 3.000 neue Bewohnerinnen und Bewohner in Innenstadtnähe beherbergen und 3.500 Arbeitsplätze bieten, sodass die Denkmalstadt GmbH von einer erheblichen Strahlkraft in die benachbarten Quartiere ausgeht.

denkmalstadt.de/projektueberseeinsel



Tabakquartier: Selbstlernende Gebäudetechnik und CO₂-neutrales Wärmenetz

Mit dem Tabakquartier entwickelt Justus Grosse derzeit das über 20 Hektar große ehemalige Areal der Martin-Brinkmann-Zigarettenfabrik – einst Europas größte Tabakfabrik – zu einem Vorzeiquartier mit einer Mischung aus Arbeit, Wohnen, Freizeit und Kultur. Bereits jetzt sind dort mehr als 300 Unternehmen ansässig. Die Fertigstellung ist für 2027 geplant. Insgesamt investiert Justus Grosse rund 700 Millionen Euro in das Quartier.

Die Wohnungen und Arbeitsstätten werden mit klimafreundlicher Energie versorgt: Von Photovoltaik über Wärmegewinnung aus Abwasser bis zu modernen Blockheizkraftwerken reichen die Energiequellen. Künstliche Intelligenz hilft, die Steuerung der Wärmeerzeugungsanlagen zu optimieren, um eine hocheffiziente Energieausnutzung zu erreichen. Zur Bewältigung der kurzen Strecke über die Weser in die Innenstadt stehen neben gut erreichbaren ÖPNV-Angeboten auch Car-, Bike- und E-Scooter-Sharing sowie E-Ladestationen zur Verfügung.

Ein besonderer Meilenstein war im vergangenen Herbst das Richtfest für das „Lighthouse“. Das siebengeschossige Bürogebäude mit 3.700 Quadratmetern Fläche wird in einer für Bremen einzigartigen Holzbauwei-

se realisiert. Es soll höchste Umweltstandards erfüllen und ist bereits vollständig an das weltweit tätige Kaffee- und Teeunternehmen JDE Peet's vermietet, das dort seine Zentrale für Deutschland, Österreich und die Schweiz einrichten will. Justus-Grosse-Geschäftsführer Marcel Linnemann nennt das Lighthouse daher einen „weiteren wichtigen und belebenden Baustein für die Weiterentwicklung der vielseitigen Mieterstruktur im Tabakquartier“.

Ebenfalls besonders innovativ ist der Fleetpark, dessen nächster Bauabschnitt Ende 2026 fertiggestellt sein soll. Das Gelände dient nicht nur als Aufenthaltsraum und Spielplatz für Kinder, sondern es nimmt auch das Regenwasser von umliegenden Dach- und Außenflächen auf. Für Seniorinnen und Senioren stehen ebenfalls Angebote bereit: Die Johanniter-Unfall-Hilfe hat 24 moderne Mietwohnungen erworben, die mit einem innovativen Notrufsystem ausgestattet sind. Zudem profitieren die Bewohnerinnen und Bewohner von Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

tabakquartier.com





Das Balgequartier soll durch die umfassenden Investitionen deutlich mehr Aufenthaltsqualität gewinnen.



Fotos Joh. Jacobs & Co.



Beim Umbau der Umgedrehten Kommode setzen die Eigentümer kleine, moderne Akzente, beispielsweise bei den wiederaufgebauten Ecktürmen.

Foto Westphal Architekten

Balgequartier: Mehr Aufenthaltsqualität zwischen Oberstraße und Weser

Mit dem Balgequartier entsteht in der Bremer City eines der umfangreichsten innerstädtischen Entwicklungsprojekte der vergangenen Jahre. Rund um die Langenstraße werden mehrere prägende Gebäude zu einem Ensemble verbunden: das Johann-Jacobs-Haus, das Neue Essighaus, die Stadtwaage und das Kontorhaus am Markt. Insgesamt investiert die Joh. Jacobs & Co. Gruppe rund 100 Millionen Euro in die Entwicklung des Quartiers.

Besonders sichtbar wird der Fortschritt derzeit im Neuen Essighaus. Dort haben bereits erste Mieter ihre Flächen bezogen, darunter die nachhaltige Lifestyle- und Interieurmarke Dille & Kamille sowie die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC Deutschland. Weitere Unternehmen folgen: Der IT-Dienstleister Adesso und die Immobilienfirma Engel & Völkers Commercial haben bereits Flächen übernommen. In Kürze soll eine Filiale der Berliner Restaurantkette Beets & Roots das Angebot im Erdgeschoss ergänzen. Im Jacobshof sorgt das Johann-Jacobs-Haus bereits mit seinem Heritage Café für die Belebung des Quartiers.

Im gegenüberliegenden Kontorhaus am Markt entstehen unter anderem mehr als 80 Serviced Apartments

des Hospitality-Unternehmens Limehome. Zudem zieht das Restaurant Bona'me ein. Mit dem Bremer Stadtmusikanten- und Literaturhaus ist darüber hinaus ein neuer kultureller und touristischer Anziehungspunkt vorgesehen.

Insgesamt entstehen auf rund 19.000 Quadratmetern im Balgequartier neue Flächen für Handel, Gastronomie, Büros sowie kulturelle und bildungsbezogene Angebote. Ziel ist es, zusätzliche Frequenz in die Innenstadt zu bringen. Gleichzeitig vereint das Projekt Stadtentwicklung mit Baukultur: Historische Gebäude wie die Stadtwaage und die rekonstruierten Fassadenelemente des Essighauses werden in die neue Quartiersstruktur integriert und mit modernen Nutzungen kombiniert. Neue Sichtachsen, Laufwege und barrierefreie Verbindungen zwischen Oberstraße, Langenstraße und Marktplatz öffnen das Quartier zusätzlich für Besucherinnen und Besucher.

 [balgequartier.de](https://www.balgequartier.de)



Neues Leben für die Umgedrehte Kommode

Das Ringen um die Zukunft der Umgedrehten Kommode auf dem Stadtwerder zählt zu den längsten aktuellen Hängepartien der Bremer Stadtentwicklung. Die erfolgreiche Lösung scheint nun jedoch gefunden zu sein: Am 19. Dezember übergab Bause-natorin Özlem Unsal die Baugenehmigung an Amer Sandawi, Projektentwickler und Vertreter der Eigentümerin. Gemeinsam mit dem Team um Architekt Jost Westphal hat er ein Modell entwickelt, das den wirtschaftlichen Betrieb des Gebäudes und gleichzeitig die angemessene Berücksichtigung des Denkmalschutzes ermöglichen soll. Die Baugenehmigung wurde in nur vier Monaten erteilt – es handelte sich um eins der ersten Projekte, bei denen die neuen, erleichterten Genehmigungsmöglichkeiten nach der Änderung des Baugesetzbuches angewendet wurden.

In dem ehemaligen Wasserturm und seinen Nebengebäuden sollen mit einem Investitionsvolumen von rund 60 Millionen Euro insgesamt 28 Wohnungen sowie Büroflächen und Gastronomie entstehen. Vorausgegangen war ein bundesweiter Wettbewerb, den das Bremer Büro Westphal Architekten BDA im vergangenen Jahr gewann. Den Umgang mit dem historischen Bestand emp-

fand Westphal dabei nicht als Belastung. „Wir arbeiten sehr gerne mit der Denkmalpflege zusammen“, betont er. Eine zentrale Frage sei die Anhebung des Daches um drei Meter gewesen, die zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist. „Wir haben einen Weg gefunden, behutsam mit dem Bestand umzugehen.“ Die Planung setze aber auch einige moderne Akzente, beispielsweise eine zeitgemäße Interpretation der wiederaufgebauten Ecktürme.

Entgegen den ursprünglichen Ideen sieht der neue Entwurf nun vor, die Gastronomie nicht mehr im Erdgeschoss des Turms unterzubringen, weil der Betrieb sonst zu teuer gewesen wäre. Sie entsteht nun in einem erweiterten Nebengebäude, dem Brunnenhaus. Ziel sei ein möglichst niederschwelliges Angebot, das allen Bremerinnen und Bremern offensteht, sagt Westphal. „Da bekommt man auch noch ein Bier und eine Brezel, bevor das Werder-Spiel anfängt.“

 [umgedrehte-kommode.de](https://www.umgedrehte-kommode.de)





Prüfungsordnung

der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. März 2026 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 7. Oktober 2025) als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegation
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (im Folgenden Kammer genannt) errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 62 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der Kammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung des neuen Mitgliedes auf die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses zu begrenzen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder,

Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).

- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von Abs. 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die Kammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 S. 1 BBiG).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 S. 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 S. 2 BBiG).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die Kammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
 Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Kammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Kammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehört soll.
- (3) Abs. 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Kammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Kammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Kammer gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Kammer die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen Ausbildungsnachweis nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der Kammer (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 3 BBiG), wer
 1. über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nummer 3 BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG),
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann

ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

- (3) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer im Rahmen eines Verfahrens nach § 1 Abs. 6 BBiG die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Zeugnis) mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat (§ 45 Abs. 3 BBiG).
- (4) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 4 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich oder elektronisch nach den von der Kammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Kammer, in deren Bezirk
 1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen von § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - ein vorgeschriebener über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG;
 - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
 - ein vorgeschriebener über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG;
 - c) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges;
 - d) im Fall des § 11 Abs. 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule;
 - e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2

- Tätigkeitsnachweis und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und ggf. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit;
- f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 S. 3 und Abs. 4
- glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten;
- g) in den Fällen des § 11 Abs. 3
- Zeugnis über die Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50c Abs. 3 Satz 2 BBiG.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der Kammer Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch¹ mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der Kammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der Kammer.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der Kammer auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufs-

- bild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 S. 1 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der Kammer etwas Anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Kammer.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Kammer die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Kammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Kammer über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind nach der Ausbildungsordnung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. Prüflingen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;

3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
4. bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 31 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 18b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

- (1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn
1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
 2. die Prüflinge mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
 3. die Prüflinge sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
 4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die Prüflinge befindet,
 5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
 6. den Prüflingen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
 7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
 8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch den Prüfling zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
 9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Abs. 1 BBiG).

- (2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Abs. 2 BBiG).

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der Kammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation

kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

¹ Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (§ 3a Abs. 1 VwVfG).

- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der
Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Abs. 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden in einem Prüfungsbereich als schriftlich zu bearbeitende Aufgaben ausschließlich Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 4 BBiG eingesetzt, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das vom Prüfling erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 Prüflingen mit gleichem Aufgabensatz die vom Prüfling erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 10 Prozent in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn der Prüfling mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben dieses Prüfungsbereichs erreicht hat.
- (3) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem

- Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).
- (5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (§ 42 Abs. 6 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten

(§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Kammer genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich oder elektronisch² mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 S. 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 S. 3 BBiG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der Kammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt, weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nichtamtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBiG enthält das Prüfungszeugnis
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
 - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des oder der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des oder der Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der oder die Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. Sofern die Schule nach Landesrecht verpflichtet ist, die berufsschulische Leistungsfeststellung an die zuständige Stelle zu übermitteln, hat die zuständige Stelle die berufsschulische Leistungsfeststellung nach der Übermittlung auf dem Zeugnis auszuweisen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der Kammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende

Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 beziehungsweise § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven – das Magazin der Handelskammer“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 29.11.2022 (WiBB, Ausgabe 1/ Februar 2023, Seite 31) außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG vom Senator für Kinder und Bildung als zuständige oberste Landesbehörde am 13.03.2026 genehmigt.

Bremen, den 13.03.2026

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

gez. André Grobien (Präses)

gez. Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

² Siehe Fußnote 1



Prüfungsordnung

der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. März 2026 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 (geändert am 7. Oktober 2025) als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 5 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 BBiG. Die Prüfungsordnung ist für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Abs. 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühren

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 14b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des

Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Abs.

1 Satz 1

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (im Folgenden Kammer genannt) Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 S. 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der Kammer für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen

vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).

- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die Kammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 S. 1 BBiG).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 S. 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 S. 2 BBiG).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Kammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der zu prüfenden Person nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Kammer. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Kammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehört soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Abs. 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Kammer legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Kammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Kammer die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder elektronisch nach den von der Kammer bestimmten Fristen und Formulare zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Angaben zur Person und
 2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die Kammer, in deren Bezirk die zu prüfende Person
 - a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 - c) ihren/seinen Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Abs. 1 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der Kammer zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch¹ mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der Kammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Kammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die Kammer die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Abs. 1 BBiG etwas Anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e

Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Kammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die Kammer über die Übernahme entschieden hat.

§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die zuständige Stelle bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 1. die zuständige Stelle hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfende Person und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

§ 14b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

- (1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn
 1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
 2. die zu prüfenden Personen mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
 3. die zu prüfenden Personen sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
 4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die zu prüfenden Personen befindet,

¹ Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (§ 3a Abs. 1 VwVfG).

5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
6. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.

Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Abs. 1 BBiG).

- (2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Abs. 2 BBiG).

§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 S. 2 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Kammer sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Kammer können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des
Prüfungsergebnisses**

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
- Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Abs. 1. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
 - (3) Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.
 - (4) Nach § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hin-

weise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die zuständige Stelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.

- (5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).
- (6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Kammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss ausgeschlossen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der Kammer zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferde-

legation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Kammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 S. 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben und die Unterschrift (auch in elektronischer Form) der zuständigen Geschäftsführung der Kammer mit Siegel. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der Kammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende

Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven – das Magazin der Handelskammer“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 30.11.2022 (WiBB, Ausgabe 1/Februar 2023, Seite 39), zuletzt geändert am 13.11.2024 (WiBB, Ausgabe 6/Dezember 2024, Seite 32) außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 S. 2 BBiG von dem Senator für Kinder und Bildung als zuständige oberste Landesbehörde am 13.03.2026 genehmigt.

Bremen, den 13.03.2026
Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

gez. André Grobien (Präses)
 gez. Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Für die hier aufgelisteten Prüfungsausschüsse*) ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss	Ggf. regionale Zuständigkeit	Anzahl der Mitglieder (ohne Stellvertreterinnen oder Stellvertreter)
Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Versicherung und Finanzen bzw. Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen**		5
Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz –Master Professional in Business Management		5
Geprüfter Technischer Betriebswirt/Geprüfte Technische Betriebswirtin		5

*) Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, welchen nach §§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG oder 35 a Abs. 2 Satz 1 HwO die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.

** Die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Versicherung und Finanzen“ wird in 2027 durch den „Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen“ ersetzt.



Besondere Rechtsvorschrift für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.03.2026 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Durchführung von Prüfungen für die „Zusatzqualifikation Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Auszubildende aus dem kaufmännischen und gewerblich-technischen Bereich sollen über ihre Berufsausbildung hinaus branchenunabhängig Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten zum Thema „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ nachweisen.
- (2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation (ZQ) „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ ist der Nachweis der Qualifikation in den in § 3 genannten Modulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in einem staatlich anerkannten kaufmännischen oder gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Modulen erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 jeweils zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung erstreckt sich auf folgende Module:
 - A. Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)
 - B. Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI
 - C. Umgang mit Daten
 - D. Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen
- (2) In Modul A „Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)“ hat die zu prüfende Person Grundkenntnisse über die grundsätzlichen Begriffe der KI nachzuweisen und zu zeigen, dass sie in der Lage ist, diese in der Arbeitswelt anzuwenden.
- (3) In Modul B „Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI“ hat die zu prüfende Person Grundkenntnisse von anerkannten Potenzialen, Chancen und Herausforderungen der KI nachweisen.
- (4) In Modul C „Umgang mit Daten“ hat die zu prüfende Person Grundkenntnisse im Umgang mit Daten und ihrer Verfügbarkeit nachweisen.
- (5) In Modul D „Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen“ hat die zu prüfende Person Grundkenntnisse im Bereich

Datenanalyse und maschinellen Lernen und deren potenzieller Einsatzbereiche und Anwendungsfälle in Unternehmen nachweisen.

§ 4 Art und Dauer der Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 60 Minuten. Die Prüfung enthält Fragestellungen zu Themen aus den Modulen A, B, C und D.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsbescheinigung und Ergebnis der Prüfung

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer eine Bescheinigung aus, in dem die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Kammermagazin „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“, dem Mitteilungsblatt der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, in Kraft.

Die rechtsförmliche Prüfung ist durch den Senator für Kinder und Bildung erfolgt.

Ausgefertigt am 13.03.2026

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

gez. André Grobien (Präses)

gez. Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)



Aus dem Plenum

Themen der
**Plenarsitzung in Bremen am
23. Februar 2026**
waren unter anderem diese:

- *Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Plenums vom 19. Januar 2026*
- *Aktuelles*
- *Jahresbericht 2025*
- *Vorsitz der IHK Nord durch die Handelskammer Bremen im Jahr 2026 – Themen und Schwerpunkte*
- *Benennung eines beauftragten Mitglieds der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss der Handelskammer Bremen (BBA)*
- *Vorstellung eines neuen Plenarmitglieds der Wahlgruppe 1*
- *Verschiedenes*
- *Ab 17:15 Uhr nahm Lars Ehlers (Senatskanzlei Bremen, Stv. Leitung Bürgerfest für den Tag der Deutschen Einheit 2026) als Gast an der Plenarsitzung teil und stellte die geplanten Aktivitäten Bremens in seiner Gastgeberrolle zum diesjährigen Tag der Deutschen Einheit vor.*

Die Plenarmitglieder gedachten des ehemaligen Vizepräsidenten Matthias Claussen, der am 24. Januar 2026 verstorben ist.

Das Plenum diskutierte intensiv über die geplante Reduzierung der Bundesmittel für Integrationssprachförderung und stimmte der folgenden Positionierung einstimmig zu: „Sprachkompetenz ist zentral für nachhaltige Beschäftigung. Arbeits- und ausbildungsbegleitende Berufssprachkurse unterstützen Unternehmen und fördern die betriebliche Integration. Wenn Integrationskurskapazitäten gekürzt und Zulassungen für lernwillige Geflüchtete ohne Teilnahmeanspruch durch das BAMF eingeschränkt werden, entfällt eine wichtige vorgelagerte Stufe des Spracherwerbs. Das birgt Risiken: Verzögerte Sprachförderung führt erfahrungsgemäß zu längeren Transferleistungsbezügen und erschwert die Integration in Arbeit. Damit Unternehmen die Kompetenzen Geflüchteter –

auch aus der Ukraine – nutzen können, soll der Zugang zu Sprachangeboten für diese Gruppe gesichert bleiben.“

Jens Grotelüschen informierte über den aktuellen Stand zum 200-jährigen Jubiläum der Stadt Bremerhaven.

Das Plenum stimmte dem Jahresbericht der Handelskammer Bremen 2025 einstimmig zu.

Dr. Matthias Fonger informierte über die aktuellen Themen und Schwerpunkte des IHK-Nord-Vorsitzes 2026.

Das Plenum der Handelskammer Bremen stimmte der Benennung von Ralf Siemens als stellvertretendes Mitglied der Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss der Handelskammer Bremen einstimmig zu.

Das neue Plenarmitglied Rainer Lekzig (Siemens AG Standort Bremen) stellte sich und sein Unternehmen vor.

Lars Ehlers stellte die geplanten Aktivitäten Bremens in seiner Gastgeberrolle zum diesjährigen Tag der Deutschen Einheit vor. Im Mittelpunkt steht dabei das Bürgerfest, das vom 2. bis 4. Oktober 2026 stattfinden wird und mit bis zu 400.000 Besucherinnen und Besuchern eines der größten öffentlichen Feste Deutschlands darstellt. Bremen und Bremerhaven präsentieren sich im Rahmen dieses Festes als vielfältige, weltoffene und innovative Region, die erfolgreiche Unternehmen, Wissenschaft, maritime Wirtschaft und ein reiches kulturelles Leben vereint. Das Bürgerfest geht dabei weit über eine klassische Festmeile hinaus: Es schafft Raum für Dialog, Information, Präsentation sowie demokratisches Engagement und inszeniert Bremen als lebendiges Zentrum gesellschaftlichen Austauschs. Neben den protokollarischen Anlässen wie dem ökumenischen Gottesdienst und dem staatlichen Festakt stehen ein buntes Kultur- und Bühnenprogramm, Präsentationen der Verfassungsorgane, eine Ländermeile mit den einzelnen Bundesländern, eine Blaulicht- und Einheitsmeile sowie spezielle Inszenierungen auf der Weser und die „Lange Nacht der Einheit“ im Fokus. Der verkaufsoffene Sonntag in Innenstadt und Viertel rundet das Programm ab und macht das Fest zu einem Erlebnis, das die Stärken Bremens eindrucksvoll in den Vordergrund rückt.

Nachruf

Matthias Claussen

Im Alter von nur 73 Jahren ist der ehemalige Vizepräsident der Handelskammer, Matthias Claussen, am 24. Januar 2026 nach schwerer Krankheit verstorben. Präsident André Grobien und Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger drückten gegenüber seiner Ehefrau Anke Claussen im Namen des Plenums und der Geschäftsführung der Handelskammer ihr tiefes Mitgefühl und ihre Trauer aus. Sie sagten: „Wir werden Matthias Claussen als eine inspirierende unternehmerische Persönlichkeit vermissen. Der Erfolg und das Wachstum der C. Melchers GmbH & Co. KG sind eng mit seinem Namen verbunden.“



Über viele Jahre hinweg konnte die Handelskammer auf die umfassende außenwirtschaftliche Expertise Matthias Claussens setzen. Über fast zwei Jahrzehnte hinweg – zwischen 1998 und 2016 – engagierte er sich in Präsidium und Plenum der Handelskammer. Viele Jahre stand er überdies als Vorsitzender an der Spitze des Handelskammer-Außenwirtschaftsausschusses und gehörte außerdem dem Außenwirtschaftsausschuss der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) an.

Auch in weiteren, für Bremens Wirtschaft und Gesellschaft bedeutenden Ehrenämtern war Matthias Claussen eng mit der Handelskammer verbunden, beispielsweise als Vorsteher des Hauses Seefahrt oder als Mitglied des Vorstands der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS). Präsident André Grobien und Hauptgeschäftsführer Dr. Matthias Fonger schrieben seiner Witwe: „Für all dies sind wir Ihrem Ehemann außerordentlich dankbar. Wir werden uns an ihn als eine Bremer Persönlichkeit erinnern, die wirtschaftlichen Erfolg im Unternehmen und das Engagement für einen prosperierenden Außenhandelsstandort Deutschland stets eng verknüpft hat mit der Verantwortung für das Gemeinwohl – als einen Hanseaten im besten Sinne.“

IHRE VISION UNSER PROJEKT

ÜBER 3.000
ERFOLGREICHE PROJEKTE IM
INDUSTRIE- UND GEWERBEBAU



**DAS INDIVIDUELLE
BAU-SYSTEM**

- > Entwurf und Planung
- > Eigenes Fertigteilverk
- > Festpreis
- > Fixtermin
- > 70 Jahre Erfahrung
- > Alles aus einer Hand

QR Code: [Weitere Informationen und Projekte unter: www.bartram-bau.de](https://www.bartram-bau.de)
Tel. 04871 778-0 · info@bartram-bau.de

BARTRAM
BAU-SYSTEM



Aus den Ausschüssen

Ausschuss für IT, Design und Medien, 5. Februar 2026

Der Vorsitzende Dr. Thorsten Haase führte mit vier Thesen in das Thema „Veränderung in der Informationsbeschaffung“ ein: Menschen folgen Absendern, nicht Botschaften. Sichtbarkeit ist austauschbar, Glaubwürdigkeit nicht. Fakten überzeugen erst, wenn ihnen Bedeutung zugemessen wird. Und Profil entsteht durch Klarheit und Haltung. Prof. Christian Schwarzenegger von der Universität Bremen vertiefte diese Perspektive in seinem Impulsvortrag. Er beschrieb eine „Krise des Wissens“, in der Gefühle zunehmend Fakten als Entscheidungsgrundlage ablösen. Sein zentrales Fazit: Vertrauen ist nicht verloren, sondern verlagert sich – Unternehmen müssten sich authentisch und aus der eigenen Identität heraus positionieren. In der Diskussion bekräftigten die Ausschussmitglieder, dass sich Glaubwürdigkeit weder delegieren noch automatisieren lassen. Zudem stellte Dr. Haase das Konzept der Code Camps vor, die Jugendlichen spielerisch Programmieren vermitteln (s. Seite 62).

Kontakt:
Dr. Stefan Offenhäuser, 0421 3637-245
offenhaeuser@handelskammer-bremen.de

Mittelstandsausschuss, 10. Februar 2026

Die Sitzung widmete sich dem Thema Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung. Matthias Fromm (Handelskammer Bremen) berichtete einführend von den Aktivitäten des Transformationsrats in Bremen. Unter Federführung der Handelskammer wurden in diesem Gremium bisher zwei Positionspapiere mit konkreten Vorschlägen zum Bürokratieabbau im Land Bremen erarbeitet. Im Anschluss berichtete Kevin Heidenreich (DIHK) über die Reformagenda der Bundesregierung, die mit dem Ministerium für Digitales und Staatsmodernisierung erstmals ein eigenes Ministerium für das Thema Bürokratieabbau geschaffen hat. Im Laufe der Legislaturperiode sollen mithilfe konkreter Abbauziele die Bürokratiekosten um 25 Prozent

gesenkt werden, wobei die ersten Maßnahmen mittlerweile in Gesetzesform vorliegen. Den Vorträgen schloss sich eine längere Diskussion über konkrete Beispiele für Bürokratie und den notwendigen Kulturwandel an, um eine echte Entlastung zu erzielen.

Tourismusausschuss, 12. Februar 2026

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Bremer Ernährungspolitik. Marius Kummer (Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft) stellte die geplante Ernährungsstrategie des Landes Bremen und ihre Einbettung in den Aktionsplan Klimaschutz vor. Er betonte die Rolle der Gastronomie für eine nachhaltige Ernährungswende und wies auf praktische Herausforderungen hin. In der Diskussion wurden Aufwand und Nutzen von Zertifizierungen, etwa im Bio-Bereich, kritisch beleuchtet. Dr. Christel Lübben (Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation) und Dr. Ralf Meyer (Magistrat der Stadt Bremerhaven) informierten über die Verwendung der Citytax-Mittel in Bremen und Bremerhaven, stellten die wichtigsten Förderprojekte sowie Unterschiede in der Mittelverwendung vor. Abschließend wurde die Norddeutsche Tourismuskonferenz und deren große Resonanz thematisiert.

Kontakt:
Dr. Frank Thoss, Tel. 0421 3637-360
thoss@handelskammer-bremen.de

Besuch bei den Hochschultagen der HfK, 15. Februar 2026

Die Professoren Dennis Paul und Peter von

Der Ausschuss für IT, Design und Medien besuchte am 15. Februar die Hochschule für Künste Bremen.



Foto: Handelskammer Bremen

Maydell haben den Ausschuss für IT, Design und Medien zu einem exklusiven Rundgang durch die Hochschultage der Hochschule für Künste eingeladen.

Studierende des Studiengangs Digitale Medien präsentierten ihre Arbeiten in Ateliers, Werkstätten und Studios. Im Anschluss empfing HfK-Rektorin Prof. Mirjam Boggasch (im Foto mit dem Ausschussvorsitzenden Dr. Thorsten Haase) die Gruppe zu einem Austausch im Rektorat.

Kontakt:
Dr. Stefan Offenhäuser, 0421 3637-245
offenhaeuser@handelskammer-bremen.de

Ausschuss für Nahrungs- und Genussmittel, 24. Februar 2026

Der Ausschuss für Nahrungs- und Genussmittel besuchte die DMK Deutsches Milchkontor GmbH. Im Mittelpunkt der Sitzung standen die Potenziale von Wasserstoff für die Branche. Julian Thiele von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation stellte die Geschäftsstelle für Wasserstoffwirtschaft und die Besonderheiten des Energieträgers vor. Er skizzierte mögliche Einsatzpotenziale in der Bremer Nahrungs- und Genussmittelindustrie und gab einen Ausblick auf künftige Nutzungsmöglichkeiten im Land Bremen. In der anschließenden Diskussion kristallisierte sich die zentrale Herausforderung heraus: das dauerhaft begrenzte Angebot an grünem Wasserstoff zu wirtschaftlich tragfähigen Preisen für die Industrie.

Im zweiten Teil berichtete Oliver Bartelt (DMK) über die zurückliegende Kampagne gegen Käseverpackungen der Marke Milram. Auf Social-Media-Plattformen war Kritik an den als „woke“ bezeichneten Verpackungen laut geworden, auf denen gesellschaftlich diverse Gruppen abgebildet sind. Interne Analysen zeigten jedoch, dass es sich nicht um einen klassischen Shitstorm handelte, sondern um eine gezielt kuratierte und systematisch verbreitete Kampagne. Anstatt die Verpackungen zurückzuziehen, machte DMK die Hintergründe transparent und ordnete das koordinierte Vorgehen öffentlich ein – ein proaktiver Umgang, der medial sehr positiv aufgenommen wurde.

Anschließend informierte Bartelt über die geplante Fusion des DMK mit dem dänischen Unternehmen Arla. Beide Unternehmen sind genossenschaftlich organisiert,



Die vielfältigen Risiken der geopolitischen Lage waren ein zentrales Thema des Außenwirtschaftsausschusses am 2. März in der Handelskammer.

verfügen über komplementäre Produktportfolios und sind bislang überwiegend in unterschiedlichen Märkten aktiv. Die Fusion steht noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Prüfung.

Kontakt:
Dr. Frank Thoss, Tel. 0421 3637-360
thoss@handelskammer-bremen.de

Außenwirtschaftsausschuss, 2. März 2026

Im Fokus der Sitzung standen unter anderem die aktuellen chinesischen Exportkontrollen sowie Strategien zum De-Risking. Hierzu gab Karl Justus Heinlein von Sinolytics wertvolle Einblicke und Einschätzungen. Christoph Müller (Handelskammer Bremen) stellte das Projekt „Hand in Hand for International Talents“ vor, ein bundesweites Pilotprojekt, das Unternehmen bei der Gewinnung internationaler Fachkräfte unterstützt.

In einer „Tour de Table“ diskutierten die Ausschussmitglieder zudem die aktuelle geopolitische Lage im Nahen und Mittleren Osten – mit spürbaren Auswirkungen auf internationale Märkte und einer insgesamt hohen Unsicherheit für die Außenwirtschaft. Darüber begrüßte der Ausschuss Elvin Yilmaz als neue Geschäftsführerin des Geschäftsbereichs International der Handelskammer Bremen. Gleichzeitig verabschiedeten sie den langjährigen Geschäftsführer Volkmar Herr, der vom Ausschussvorsitzenden Nicolas C. S. Helms für sein Engagement im Ausschuss gewürdigt wurde.

Kontakt:
Elvin Yilmaz, Tel. 0421 3637-240
yilmaz@handelskammer-bremen.de



Abbildung SMAQ

Der Industrieausschuss tagte am 5. März auf der Überseeinsel und informierte sich über das neue Quartier, das unterschiedliche Wohnformen und Gewerbeeinheiten mit großzügigen Grünflächen sowie nachhaltigen Energie- und Mobilitätskonzepten verbindet.

Ausschuss für Industrie, Umwelt- und Energiefragen, 5. März 2026

Der Industrieausschuss tagte auf der Überseeinsel und stellte das Thema Energieeffizienz und Dekarbonisierung industrieller Prozesse in den Mittelpunkt. Roberto Schippmann und Matthias Spalleck von der Stadt-Energie-Speicher GmbH referierten zunächst über das Energiekonzept auf der Überseeinsel. Die Weser wird als Energiequelle genutzt, um das neu entstehende Stadtquartier im Sommer zu kühlen und im Winter zu heizen. Auf diese Weise gelingt eine Verbindung von Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Effizienz. Anschließend erläuterte Jan-Peter Nissen von der Kreuzträger Kältetechnik GmbH & Co. KG, wie das Unternehmen sich auf den Weg Richtung Klimaneutralität gemacht hat. Auch hier stand die Frage im Vordergrund, wie sich ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit miteinander verbinden lassen.

Kontakt:
Dr. Frank Thoss, Tel. 0421 3637-360
thoss@handelskammer-bremen.de

Berufsbildungsausschuss, 11. März 2026

Die Sitzung begann mit der Wahl des Vorsitzes: Mark Lohse (BLG Logistics Group AG & Co. KG) wurde zum Vorsitzenden gewählt, Antalia Westkämper (DGB-Region Bremen-Elbe-Weser) zur stellvertretenden Vorsitzenden. Michael Zeimet (Handelskammer) informierte über den aktuellen

Stand des Ausbildungsunterstützungsfonds. Demnach bestehen sowohl administrativ als auch inhaltlich weiterhin Herausforderungen. Zusätzliche Ausbildungsplätze seien bislang noch nicht aus dem Fonds hervorgegangen. Die Mitglieder des Ausschusses diskutierten die aktuelle Situation ausführlich.

Einstimmig beschloss der Ausschuss die überarbeiteten Prüfungsordnungen der Handelskammer Bremen für Fortbildungsprüfungen sowie für Abschluss- und Umschulungsprüfungen. Ebenfalls einstimmig wurde eine neue Rechtsvorschrift zur Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ verabschiedet.

Tobias Schotge, Ausbildungsberater der Handelskammer, berichtete über die Tätigkeiten der Ausbildungsberatung im Jahr 2025. Insgesamt betreute die Kammer 1.758 Ausbildungsbetriebe und erteilte 191 neue Ausbildungsberechtigungen. Die Zahl der Vertragslösungen ging im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück. Die Handelskammer registrierte rund vier Prozent weniger Ausbildungsverträge als im Jahr zuvor. Abschließend informierte Martin Kasten (Handelskammer) über die vorgesehene Benennung neuer Schlichterinnen und Schlichter für die kommende Beru-fungsperiode vom 1. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2031 durch das Plenum. Auch künftig seien alle Schlichtungsausschüsse wieder vollständig besetzt.

Kontakt:
Michael Zeimet, Telefon 0421 3637-280
zeimet@handelskammer-bremen.de

Kreislaufwirtschaft im Bauwesen: Bündnis in der Metropolregion zieht Bilanz

Nach zwei Jahren intensiver Zusammenarbeit zieht das Bündnis Kreislaufwirtschaft Bauwesen Metropolregion Nordwest eine positive Bilanz. Rund 40 Vertreterinnen und Vertreter

aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und Planung trafen sich am 10. März zur Abschlussveranstaltung „Kreislaufwirtschaft im Bauwesen – Fortsetzung folgt“ im John & Will Hotel Bremen. Im Mittelpunkt standen die Ergebnisse des Projekts Bau-Circle sowie der Ausblick auf die Weiterführung der Netzwerk-Aktivitäten in einem Folgeprojekt.

Seit dem Start im Jahr 2023 mit zunächst zwölf Partnerin-

nen und Partnern hat sich das Netzwerk deutlich entwickelt – heute zählt es 59 Beteiligte. Als Höhepunkte des Projekts gelten die Praxisprojekte, anhand derer zentrale Fragestellungen und Best-Practice-Beispiele rund um die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen diskutiert und praktisch umgesetzt wurden.

Der Aufbau des Bau-Circle-Netzwerks wurde durch die Metropolregion Nordwest gefördert, denn die Bauwirtschaft ist für fast 50 Prozent des Ressourcenverbrauchs und für mehr als 50 Prozent des Abfallabkommens in Deutschland verantwortlich. Nicola Illing, Geschäftsführerin der Metropolregion, kündigte weitere Unterstützung an. Die Projektergebnisse seien so überzeugend, dass die Metropolregion die praktische Erprobung durch das Reallabor Urban Mining weiterhin fördern werde.



Foto Bau-Circle

Nicola Illing, Geschäftsführerin der Metropolregion Nordwest, sagte weitere Unterstützung für das Reallabor Urban Mining zu.

bau-circle.de



International reach. Personal touch.

Erleben Sie unsere führende Seefracht-Kompetenz – profitieren Sie von den besten LCL-Services.

Jetzt buchen!



V.l.: Handelskammer-Vizepräsident Andreas Kottisch, Staatsrat Thomas Ehmke, Denis Lehmkemper (Landesbeauftragter für Datenschutz in Niedersachsen), Daniela Hansjosten (Leiterin Standards & Practices bei RTL Deutschland) und Moderatorin Sandra Lachmann.



Daniela Hansjosten, Leiterin Standards & Practices bei RTL Deutschland.



Denis Lehmkemper, Landesbeauftragter für Datenschutz in Niedersachsen.



Thomas Ehmke, Chef der Bremer Senatskanzlei.

KI-Verordnung: Regulierung als Chance?

Ab dem 2. August dieses Jahres werden die Regelungen der EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (AI Act) europaweit in vollem Umfang gelten. Was das für die Bremer Wirtschaft bedeutet, erörterten die Gäste einer Podiumsveranstaltung im Haus Schütting Ende Februar.

Text: Anne-Katrin Wehrmann, Fotos: Karsten Klama

Was ist für Innovation das größere Risiko: Regulierung oder die ständige Frage, was erlaubt ist? Mit dieser Eingangsfrage eröffnete Moderatorin Sandra Lachmann die Diskussion, zu der die Handelskammer Bremen, die Bremische Landesmedienanstalt und der Bremer Landesbeauftragte für Datenschutz gemeinsam eingeladen hatten. Welche Antwort eher passt, mag im Auge des Betrachters liegen. Feststeht, welches Ziel Brüssel diesbezüglich verfolgt: Die KI-Verordnung soll sicherstellen, dass in der EU entwickelte und verwendete KI vertrauenswürdig ist und Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte der Menschen bie-

tet. Und: Sie soll KI-Technik fördern und ein günstiges Umfeld für Innovation und Investitionen schaffen.

Um das zu erreichen, setzt die Verordnung auf einen risikobasierten Ansatz. In vier Stufen zwischen „minimales Risiko“ (zum Beispiel KI-gestützte Empfehlungssysteme oder Spamfilter) und „unannehmbares Risiko“ (zum Beispiel Social-Scoring-Systeme) regelt sie, was erlaubt und was verboten ist – und welche konkreten Anforderungen, Transparenz- und Dokumentationspflichten in jeder der vier Risikoklassen gelten. „Wir können uns das wie eine Pyramide vorstellen“, erläuterte Dennis Lehmkemper, Landesbeauftragter für den Datenschutz in Niedersachsen. „Je höher das Risiko bei der Anwendung ei-

nes KI-Systems eingeschätzt wird, desto mehr Pflichten haben die Entwickler und Betreiber.“

Der Mensch als letzte Instanz

Die erste Frage, die sich jedes Unternehmen zu stellen habe, laute: „Bin ich davon betroffen?“ Das betonte Andreas Kottisch, Geschäftsführer des Wirtschafts- und Wissenschaftsnetzwerks I2B und Vizepräsident der Handelskammer Bremen. Wie jede Medaille habe auch die KI-Verordnung zwei Seiten. „Dass die Politik uns vor großen Unternehmen aus den USA schützen will, die mit dem Thema Datenschutz ganz anders umgehen, ist grundsätzlich gut. Auf der anderen Seite sind wir als Unternehmen in Sachen Bürokratie auch so schon ziemlich gut gefordert.“

Es komme jetzt darauf an, eine Struktur zu schaffen, welche die Wirtschaft bei der Nutzung der sich bietenden Potenziale unterstütze – und zwar ausdrücklich auch die kleinen und mittleren Unternehmen. In dem Zusammenhang verwies Kottisch auf die geplante Einrichtung von KI-Reallaboren, die laut Verordnung künftig ein zentrales Instrument zur Innovationsförderung darstellen sollen. „Solche Unterstützungsstrukturen dürfen nicht auf öffentliche Einrichtungen beschränkt bleiben, sondern müssen Privatunternehmen mit einbeziehen“, forderte er.

Ein Beispiel aus der Praxis hatte Daniela Hansjosten von RTL Deutschland aus Köln mitgebracht. Die Leiterin Standards & Practices im Jugendschutz-KI „Mermaid“, die audiovisuelle Inhalte analysiert und RTL-Redaktionen bei der Altersfreigabe unterstützt. „Unser Tool ist sehr genau und sensibel,

das findet mehr als jeder Mensch“, erläuterte Hansjosten. Ohne technische Unterstützung drohten bei der stetig steigenden Zahl an Inhalten Lücken im Jugendschutz. „Klar ist aber auch, dass am Ende immer noch ein Mensch draufschauen muss“, betonte sie. Ihr Tipp an alle, die selbst KI-Anwendungen entwickeln: möglichst frühzeitig Partner suchen, und zwar sowohl intern als auch von außen. „Gerade am Anfang hat es enorm geholfen, Fachexpertise unterschiedlicher Stellen einzubeziehen – auch, was die Akzeptanz betrifft.“

Große Dynamik als Herausforderung

Mit Blick auf Bremen und die hier schon 2021 beschlossene KI-Strategie des Landes stellte der Chef der Senatskanzlei Thomas Ehmke fest, dass eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema sicher von Vorteil sei. Andererseits: „Wir erleben ja alle die ungeheure Dynamik und Veränderungsgeschwindigkeit in diesem Bereich. Wer sich vor fünf Jahren einmal damit beschäftigt hat und danach nicht mehr, der ist jetzt raus.“ Es sei eine große Herausforderung, Systeme zu regulieren, deren weitere Entwicklung kaum absehbar sei. „Wir brauchen darum einen Dialog zwischen Rechtsetzung, Aufsicht und Praxis.“

Unter dem Strich zeigte sich der Chef der Senatskanzlei überzeugt, dass die Bremer Wirtschaft keine Angst haben müsse – weder vor Künstlicher Intelligenz, noch vor Regulierung. Im Gegenteil: „Es ist sowohl unter technischem als auch unter regulatorischem Aspekt sehr sinnvoll, sich damit auseinanderzusetzen.“

„KI im Norden“ am 13. August in der Handelskammer

Im Sommer findet nicht nur die internationale KI-Konferenz IJCAI in Bremen statt, sondern – vom 8. bis 14. August – auch die „48th German Conference on Artificial Intelligence“ (KI2026). In diesem Rahmen lädt die Handelskammer Bremen am 13. August zu einem Industrie-Event ein, das die Kompetenzen und Anwendungen von KI im Norden Deutschlands sichtbar macht. Neben Vorträgen und Panel-Diskussion ist auch eine Möglich-

keit zum Netzwerken vorgesehen. Interessierte Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen können sich schon jetzt bei der Handelskammer melden.

Kontakt

Andreas Köhler, Tel. 0421 3637-363
koehler@handelskammer-bremen.de

KI-Konferenz IJCAI: Beteiligungsmöglichkeiten für Unternehmen

Im Sommer 2026 wird zum ersten Mal seit 43 Jahren eine der ältesten und renommiertesten KI-Konferenzen nach Deutschland kommen: Die Veranstalter rechnen mit rund 3000 bis 4000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus aller Welt, darunter hochrangige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie zahlreiche Doktorandinnen und Doktoranden, die in Kürze als hochqualifizierte Fachkräfte auf den Arbeitsmarkt kommen werden. Regionalen Unternehmen bieten sich vielfältige Möglichkeiten, die Konferenz für sich zu nutzen – von der Inspiration über die konkrete Lösungssuche und die Anwerbung von Nachwuchs bis hin zur Vermarktung der eigenen Kompetenzen. Sie können dafür verschiedene Sponsoring-Pakete buchen oder sich als Aussteller engagieren.

Der „Industry Day“ am 19. August bietet Unternehmen darüber hinaus die Chance, sich in einem Kurzvortrag zu präsentieren und ein internationales Fachpublikum zu erreichen. Die Teilnahme am wissenschaftlichen Hauptprogramm lohnt sich aufgrund der Gebühren in Höhe von rund 1000 Euro vor allem für diejenigen, die Austausch zu konkreten Fragestellungen suchen. Zusätzlich plant das Bremer Wirtschaftsressort als Sponsor auch kostengünstige „Guided Tours“, bei denen kleine Gruppen sich zu bestimmten Themen informieren können. Darüber hinaus sind ver-



Foto WFB/Carina Tank

schiedene Veranstaltungen geplant, die Möglichkeiten zum Netzwerken bieten. Für die breitere Öffentlichkeit, darunter auch Schulklassen, sollen in der Kassenhalle und auf dem Domshof spezielle Veranstaltungen angeboten werden.

Kontakt

Derk Schönfeld
U Bremen Research Alliance
Tel. 0421 218 60019
derk.schoenfeld@vw.uni-bremen.de

<https://2026.ijcai.org>



KI-Festival „Fast Forward“ für Bremer Unternehmen und Institute

Anlässlich der internationalen KI-Konferenz IJCAI (s. Seite 60) plant der Weser-Kurier am 20. und 21. August 2026 in der Energieleitzentrale ein Event speziell für regionale Akteure und Interessierte. „Wir wollen die Anwesenheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nutzen, um die Themen Künstliche Intelligenz und Robotik auf eine große lokale Bühne zu heben“, erklärt Moderator Uli Hagemeyer. „Gemeinsam mit Bremer Unternehmen und Wissenschaftlern möchten wir zeigen, wie sich die Arbeitswelt und die Geschäftsmodelle verändern.“ In der Region gebe es einige KI- und Robotik-Champions, „aber wir wollen nicht nur diejenigen ansprechen, die schon ganz weit sind, sondern auch die anderen.“

Auf drei Bühnen wird es sowohl übergeordnete Einblicke in die Technologie geben als auch konkrete Tipps und Instrumen-



Das Event „Bremen Fast Forward“ soll in der Energieleitzentrale stattfinden.

te, die sich sofort einsetzen lassen. Die Organisatoren erwarten rund 1.000 bis 1.500 Besucherinnen und Besucher pro Tag, wobei der Donnerstag sich gezielt an Unternehmen richtet und der Freitag an jüngere Menschen, die sich noch in der Schule, der Ausbildung oder der Berufsstartphase befinden.

Für das Event werden noch Sponsoren gesucht. „Wir sehen das als Partnerschaft und Möglichkeit, das Programm mitzu-

gestalten“, sagt Hagemeyer. Unternehmen können sich unter anderem als KI-Akteure im Land Bremen bekannter machen, auch bei potenziellen zukünftigen Arbeitskräften.

Kontakt:

ingo.raeder@weser-kurier.de

bremenfastforward.de



Kinder mit Spaß ans Programmieren heranzuführen

Am 2. und 3. Februar fand in Bremen das erste „Code Camp“ statt. In den Oster- und Sommerferien sollen weitere folgen.

Der Umgang mit Computern kann Spaß machen – nicht nur als Anwender, sondern auch als Programmierer von digitalen Welten und nützlichen Programmen. Diese Erfahrung machen Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 13 Jahren bei Code Camp, einem Konzept, das in Australien entwickelt wurde und nun seinen Weg über die Schweiz nach Bremen gefunden hat. Die erste lokale Ausgabe fand Anfang Februar beim IT-Bildungshaus, einer Abteilung der Team-Neusta-Tochter HEC, statt. Im Rahmen der zwei- bis dreitägigen Camps mit unterschiedlichen Schwerpunkten lernen Kinder beispielsweise, einfache Spiele zu programmieren, Ideen in Minecraft umzusetzen oder Video-Animationen zu erstellen.

Die Schütting-Stiftung hat den Start in Bremen unterstützt, weil das Konzept den niedrighen Einstieg in die Welt des Programmierens ermöglicht. Der erste Schritt glückte:

Das Camp war mit 16 Kindern vollständig ausgebucht. Unternehmen können Code Camps auch für die Kinder ihrer Mitarbeitenden ausrichten, um den Eltern in den Ferien den Rücken freizuhalten und die Mitarbeiterbindung zu stärken.

Treibende Kraft beim Transfer der Code Camps war der gebürtige Bremer Hajo Thümen, der seit 1964 in der Schweiz lebt, aber weiterhin enge Kontakte in die Heimat unterhält. „Die Bildungsprobleme in Bremen brachten mich auf die Idee, ehrenamtlich mit meinem Netzwerk in Bremen das Programm von Code Camp über die Bremer Wirtschaft zu lancieren“, berichtet er. „In Zürich hat Code Camp großen Erfolg. Mehr als 4.000 Kinder nehmen bereits jährlich daran teil.“

Die Schweizer Code-Camp-Organisation unterstützt die Aktivitäten mit Rat und Personal, denn für die Durchführung



Handelskammer-Präsident André Grobien spricht die Erfahrungen des ersten Code Camps in Bremen mit Initiator Hajo Thümen sowie Jan Meyer und Susanna Glander vom IT-Bildungshaus (v.l.).



Das Code Camp ermöglicht Kindern eine spielerische Einführung ins Programmieren.

der Camps mit der speziellen Software werden geschulte Trainerinnen und Trainer benötigt. Als Tochtergesellschaft wurde in Bremen bereits die Code Camp Deutschland GmbH gegründet. Der Sportverein Bremen 1860 lockert die Camps mit sportlichen Angeboten auf und plant auch selbst die Ausrichtung von Ferienkursen.

Thümen betont, dass ihm das Sponsoring der Camps durch Unter-

nehmen und Stiftungen besonders wichtig sei, wenn Familien sich die Teilnahme sonst nicht leisten können. Eltern können sich mit entsprechenden Anfragen an die Code-Camp-Organisation wenden. Allen Kindern bringe die Teilnahme ein professionelles Lernumfeld „mit Spiel und Sport und Vorbereitung für die schulische IT-Ausbildung“, so Thümen. Darüber hinaus erhielten sie lebenslangen Zugang zur Code Camp World, der Lernplattform der Code Camps.

Kontakt für Unternehmen und Interessierte:
Moe Bazooband, Tel. +41 77 424 62 30
moe.bazooband@codecampworld.ch

[codecampworld.de](https://www.codecampworld.de)



Foto: Karsten Klama

Mit Antje Boetius und Eckart von Hirschhausen um die Welt

Zu einem unterhaltsamen und lehrreichen „Hörspaziergang“ durch den Ausstellungsbereich Reise lädt das Klimahaus Bremerhaven jetzt ein. Insgesamt rund 50 Minuten lang begleiten die Stimmen von Antje Boetius und Eckart von Hirschhausen die Besucherinnen und Besucher beim Gang durch die Klimazonen entlang des achten Längengrades. Der Audioguide lässt die Zuhörer an einem Gespräch teilhaben, das die mehrfach ausgezeichnete Meeresbiologin und der Arzt und Wissenschaftsjournalist bei ihrem Besuch im Klimahaus führten. Zu hören sind viele persönliche Anekdoten, aber vor allem auch wissenschaftliche Erkenntnisse. Der neue Audioguide kostet drei Euro und wird an der Kasse im Klimahaus ausgegeben.

[klimahaus-bremerhaven.de](https://www.klimahaus-bremerhaven.de)



Foto: Holger Bockholt/Klimahaus Bremerhaven

Die Meeresbiologin Antje Boetius und der Wissenschaftsjournalist Eckart von Hirschhausen begleiten Besucherinnen und Besucher jetzt per Audioguide durch das Klimahaus.

15.–19. April 2026

filmfest bremen

[filmfestbremen.com](https://www.filmfestbremen.com)
#filmfestbremen
#ffhb26

Wir sind der Verlag für Ihr Buch!



Romane | Sachbücher | Lyrik | Kinderbücher
Mit unserer Expertise vom Manuskript zum Buch

Edition Weserhaus
in der Carl Ed. Schünemann KG
Zweite Schlachtpforte 7 | 28195 Bremen
www.edition-weserhaus.de



Service-Infos, Chronik, Veranstaltungen,
Auszeichnungen, Börsen

Mentoring-Programm der Uni Bremen startet wieder

Die Universität Bremen sucht Fach- und Führungskräfte, die Studierende in der Abschlussphase oder junge Absolventinnen und Absolventen zehn Monate lang bei der Karriereplanung beraten und begleiten. Der Zeitaufwand beträgt rund zwei Stunden für Eins-zu-Eins-Gespräche, die alle vier bis sechs Wochen stattfinden. Mentorinnen und Mentoren lernen dabei hochmotivierte Nachwuchskräfte kennen und können ihr Netzwerk ausbauen. Darüber hinaus erhalten



sie einen frischen Blick auf ihr eigenes Unternehmen. Das optionale Begleitprogramm Bremen Connect bietet kulturelle Veranstaltungen und Diskussionsrunden zu aktuellen arbeitsmarktrelevanten und gesellschaftspolitischen Themen. Start des Mentoring-Programms ist im September, Bewerbungen sind bereits jetzt möglich.

uni-bremen.de/promentes



Internet-Plattform soll Buchhandel stärken

Die Bremer Buchhandlung Albatros hat unter dem Namen *buchnah.de* eine Internet-Plattform veröffentlicht, um die Sichtbarkeit unabhängiger, lokaler Buchhandlungen zu erhöhen und Verlagen die Möglichkeit zu geben, durch Verlinkung ihrer Bücher den unabhängigen Buchhandel zu unterstützen. Auslöser für die Entwick-

lung der Seite war die Meldung, dass innerhalb von fünf Jahren ein Viertel aller unabhängigen Buchhandlungen entweder ge-

schlossen oder von großen Ketten übernommen wurden. Die Website wurde im Dezember veröffentlicht und listet nach wenigen Wochen bereits mehr als 100 Buchhandlungen, darunter elf aus Bremen und Umgebung.

Initiator Michael Hockel, Inhaber der Buchhandlung Albatros in Bremen, hatte festgestellt, dass Verlage auf ihren Produkt-Webseiten zwar Links zum Kauf eines Buchs anbieten, diese Links aber fast immer zu großen Konzernen führen. Eine Möglichkeit für Verlage, zur jeweils nächstgelegenen Buchhandlung der Besucherinnen und Besucher zu verlinken, existierte nicht. Neben Verlagen können auch Buchinteressierte selbst die Seite nutzen, um schnell eine unabhängige Buchhandlung in der Nähe zu finden – inklusive Link zum Onlineshop und Kartenansicht.

buchnah.de



„Buchnah“-Initiator Michael Hockel: „Das Sterben unabhängiger Buchhandlungen hat dramatische Ausmaße. Natürlich ist auch die Politik gefragt – aber ich wollte nicht warten, sondern selbst etwas tun, um lokale Buchläden sichtbar zu machen.“

Jubiläen: Die Handelskammer gratuliert

150 Jahre

- Bremer Straßenbahn Aktiengesellschaft, gegründet 28. März 1876

125 Jahre

- Grothenn's Gasthaus GmbH & Co. KG, gegründet 1. April 1901
- J. Heinr. Kramer Holding GmbH & Co. KG, gegründet 11. April 1901

100 Jahre

- Blöcker Zweigniederlassung der Hunter Douglas Holding GmbH & Co. KG, gegründet 1. April 1926

75 Jahre

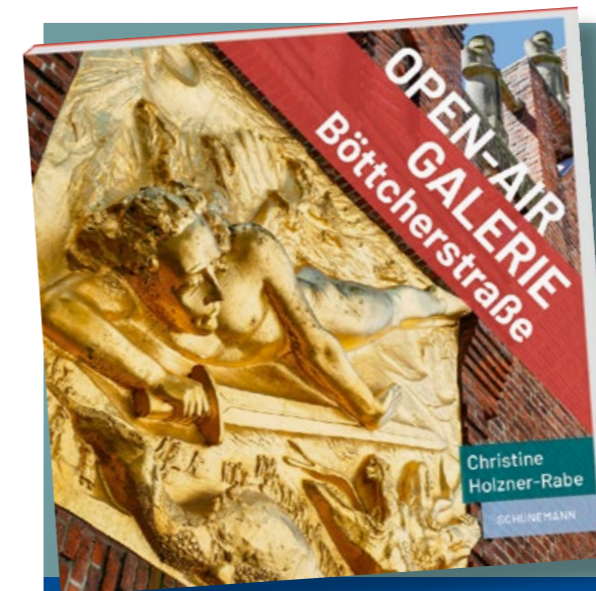
- Zimmermann & Co. Bauunternehmung GmbH, gegründet 12. März 1951
- Diedrich Sandersfeld GmbH & Co. KG, gegründet 16. März 1951
- Renz-Handels GmbH, gegründet 21. März 1951
- Ober-Bloibaum GmbH & Co. KG, gegründet 5. April 1951
- Becker Putztextilien GmbH, gegründet 14. April 1951

50 Jahre

- Apotheke Außer der Schleifmühle Nicole Antosik e. K., gegründet 7. April 1976
- Heinrich Willenborg GmbH, gegründet 22. April 1976

25 Jahre

- Andreas Horst Bräuer, Martin Hirsch, gegründet 1. März 2001
- Björn Wulff, gegründet 1. März 2001
- BuG Beraterhaus Verwaltungsgesellschaft mbH, gegründet 6. März 2001
- Ali Hussein Srouf, gegründet 15. März 2001
- Preuß Logistik GmbH Internationale Kühlspeidition, gegründet 20. März 2001
- ASB Seelische Gesundheit GmbH, gegründet 22. März 2001
- Betatrend GmbH, gegründet 27. März 2001
- Chi Chu GmbH, gegründet 27. März 2001
- Thorsten Horstmann, gegründet 1. April 2001
- MAB13 Gruppe für systemische Entwicklung GmbH, gegründet 1. April 2001
- IMOTEGRA Gesellschaft für Haus- und Grundeigentum mbH, gegründet 9. April 2001
- DSN Holding GmbH, gegründet 12. April 2001
- Gesundheitszentrum Harlekin e. K., Björn Uhlhorn, gegründet 24. April 2001
- gastro-service GmbH, gegründet 26. April 2001



QUADRATISCH PRAKTISCH KUNST

Ein kompakter Führer durch die „heimliche Hauptstraße Bremens“ mit ihrer faszinierenden Kunst im öffentlichen Raum.

Christine Holzner-Rabe
Open-Air-Galerie Böttcherstraße
80 Seiten, Softcover, € 10,00 [D]
ISBN 978-3-7961-1233-1

Erhältlich im Buchhandel oder unter
www.schuenemann-buchverlag.de

CARL SCHÜNEMANN
BUCHVERLAG SEIT 1810



Die BSAG setzt jetzt auch elektrisch angetriebene Busse ein.

BSAG: Von der Pferdebahn zur Säule der städtischen Infrastruktur

Seit 1876 prägt die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) die Mobilität in Bremen. Aus der Pferdebahn des 19. Jahrhunderts hat sich in 150 Jahren ein Verkehrsunternehmen mit rund 2.500 Beschäftigten entwickelt, das heute einen zentralen Teil des öffentlichen Nahverkehrs organisiert.

Text: Robert Uhde

Mit rund 350 Straßenbahnen und Bussen verbindet die BSAG die Bremer Wohnquartiere, Arbeitsorte, Bildungstätten und Freizeitangebote und trägt damit wesentlich zur Funktionsfähigkeit der Stadt bei. Über Jahrzehnte hinweg – und parallel zur Entwicklung der Stadt – ist das Liniennetz dabei kontinuierlich erweitert worden: Neue Linien erschlossen wachsende Stadtteile, Takte wurden verdichtet und Haltestellen modernisiert. Anders als in vielen anderen deutschen Großstädten liegt der Schwerpunkt dabei ganz klar auf der Straßenbahn. Ein dichtes Liniennetz, ergänzt durch Busse, bildet das Rückgrat des Bremer Nahverkehrs.

Gleichzeitig stellen Bevölkerungswachstum, Klimaziele und veränderte Mobilitätsgewohnheiten das Unternehmen vor neue Herausforderungen. Die BSAG investiert daher in barrierefreie Infrastruktur, neue Fahrzeuge und den Ausbau einzelner Strecken. Darüber hinaus stellt sie den Betrieb schrittweise auf emissionsfreie Antriebe um. Der Betriebshof Blumenthal arbeitet bereits vollständig elektrisch; weitere Standorte sollen folgen.

Auch die Digitalisierung bringt große Veränderungen mit sich: Apps, mobile Tickets und digitale Fahrgastinformationen erleichtern heute die Nutzung von Bus und Bahn. Gleichzeitig testet die BSAG neue Technologien zur Unterstützung des Betriebs. Ein Beispiel dafür ist das System „AI

Foto: Karsten Klama

Watch“, das mithilfe KI-gestützter Videoanalyse in Echtzeit ungewöhnliche Situationen in Fahrzeugen erkennen und das Fahrpersonal frühzeitig informieren soll. Ziel ist es, Sicherheitsrisiken schneller zu identifizieren, um angemessen reagieren zu können. Aus Datenschutzgründen arbeitet die KI nicht in der Cloud und speichert keine Aufnahmen. Stattdessen arbeitet das System nach Aussage der BSAG nur innerhalb des Fahrzeugs und nur mit verpixelten Bildern: „Mit ‚AI Watch‘ haben wir eine langfristig tragbare Lösung, mit der wir signifikant den ÖPNV besser machen werden“, so der technische Vorstand der BSAG, Thorsten Harder.

Erste elektrische Straßenbahn ging 1890 in Betrieb

Während die Dienstleistung – der Personentransport – über 150 Jahre gleich geblieben ist, hat sich fast alles andere am Geschäft verändert, besonders auch die Fahrzeuge. Die Geschichte der Bremer Straßenbahn begann mit der Gründung der „Bremer Pferdebahn Actiengesellschaft“ am 28. März 1876. Zwei Jahre später fuhren die ersten Wagen durch die Stadt, gezogen von Pferden und mit Platz für rund 16 Fahrgäste. Schon Ende des 19. Jahrhunderts setzte Bremen dann auf elektrische Traktion: 1889 wurde eine elektrische Oberleitungsstraßenbahn erprobt, 1890 ging sie in Betrieb. In der Folge begann eine Phase schnellen Wachstums. Das Netz wurde erweitert, neue Fahrzeuge erhöhten Kapazität und Reichweite, und die Straßenbahn entwickelte sich zum wichtigsten innerstädtischen Verkehrsmittel.

Nach dem Zweiten Weltkrieg prägten Wiederaufbau und veränderte Verkehrsstrategien die Entwicklung. Wie in vielen Städten gewann der Autoverkehr an Bedeutung, während der öffentliche Verkehr gleichzeitig modernisiert wurde. Gelenkwagen erhöhten die Beförderungskapazität, Fahrkartenautomaten und schaffnerlose Fahrzeuge veränderten den Betriebsablauf. Ein wichtiger Schritt für die regionale Vernetzung erfolgte 1996 mit der Gründung des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN). Einheitliche Tarife und abgestimmte Fahrpläne erleichtern seither die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der gesamten Region.

Heute steht das System erneut vor Veränderungen. Wachsende Stadtquartiere und klimapolitische Ziele erhö-

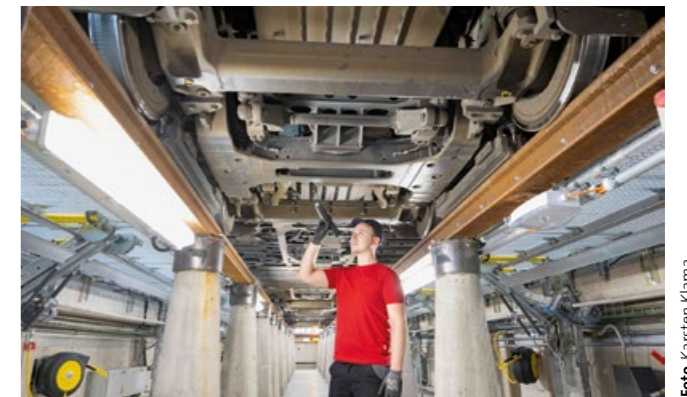


Fahrer zu Beginn des 20. Jahrhunderts.



In den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts war Straßenbahnfahren besonders im Winter noch ein Abenteuer.

Foto: BSAG



Konstruktionsmechaniker Alexander Bachmann bei der Sichtkontrolle der Räder einer über 40 Tonnen schweren Straßenbahn im Betriebshof Gröpelingen.

Foto: Karsten Klama

hen die Bedeutung leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsangebote. In Bremen gehören dazu Netzerweiterungen, die Modernisierung der Infrastruktur und die Elektrifizierung der Busflotte.

Auch der Fahrzeugpark entwickelt sich weiter. Bereits 1993 hatte die Einführung der ersten Niederflurstraßenbahnen den Zugang zum Nahverkehr deutlich verbessert. Seit 2020 sind Straßenbahnen des Typs „Nordlicht“ im Einsatz, mit größeren Mehrzweckbereichen, digitalen Fahrgastinformationen und barrierearmen Einstiegen, die den aktuellen Stand der Infrastruktur widerspiegeln.

Zum 150-jährigen Bestehen präsentiert die BSAG am 6. Juni historische Linienfahrten und eine Fahrzeugparade in der Innenstadt. Dann soll erlebbar werden, wie sich der ÖPNV von einem lokalen Verkehrsmittel zu einem zentralen Bestandteil der städtischen Infrastruktur und Mobilität in Bremen entwickelt hat. (ru)



Bekanntmachungen

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven hat folgende Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung öffentlich bestellt und vereidigt:

Oliver Köster
 Ing.-Büro Bohling, Inh. P. Huber und O. Köster GbR
 Carsten-Börger-Straße 1
 27572 Bremerhaven
 Tel.: 0174 8533938
 E-Mail: sv-bohling@t-online.de
 Sachgebiet: Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

Göran Scharping, B. Eng.
 Schönauenstraße 30
 28357 Bremen
 Tel.: 0151 56147448
 E-Mail: goeran@scharping.de
 Sachgebiet: Sportboote, Schiffbau und Schiffsschäden;
 Bewertung von Schiffen

Impressum

wirtschaft in Bremen und Bremerhaven
 107. Jahrgang | April 2026
 handelskammer-magazin.de

Herausgeber Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, Am Markt 13, 28195 Bremen, Telefon 0421 3637-0, service@handelskammer-bremen.de, handelskammer-bremen.de

Verlag Carl Ed. Schünemann KG, Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen, Telefon 0421 36903-0, schuenemann-verlag.de

Vertriebsleitung Katrin Greinke, Telefon 0421 36903-44, greinke@schuenemann-verlag.de

Anzeigenleitung Daniela Kracht, Telefon 0421 36903-26, anzeigen@schuenemann-verlag.de
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1. Januar 2026.

Chefredaktion Axel Kölling, wibb@k-ms.de

Ansprechpartner des Herausgebers Dr. Stefan Offenhäuser, Syndicus, offenhaeuser@handelskammer-bremen.de, und Christiane Weiß, stellv. Leiterin Public Relations, weiss@handelskammer-bremen.de

Konzept, Grafik, Herstellung Carl Ed. Schünemann KG

Druck BerlinDruck GmbH + Co KG

Preise Einzelheft: Euro 2,50; Jahresabonnement: Euro 12,60
 Die beitragspflichtigen Kammerzugehörigen erhalten die „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“ auf Anfrage kostenlos. Die Zeitschrift erscheint 6 Mal im Jahr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos

übernimmt der Verlag keine Haftung. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Sämtliche Rechte der Vervielfältigung liegen bei der Handelskammer Bremen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Handelskammer wieder. Anzeigen- und Redaktionsschluss ist der 6. des Vormonats.

ISSN 2509-3371

Erscheinungsweise bis zum 10. des Monats

Datenschutzhinweis Die personenbezogenen Daten werden auf der Basis der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), zweckgebunden erhoben und verarbeitet. Wir geben Ihre Daten nur weiter, soweit ein Gesetz dies vorschreibt oder wir Ihre Einwilligung eingeholt haben. Die personenbezogenen Daten sind für die Lieferung Ihrer Ausgabe der „Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven“ erforderlich. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU-DSGVO können Sie auf unserer Internetseite unter www.schuenemann-verlag.de einsehen oder unter der Telefonnummer 0421-36903-76 bzw. über info@schuenemann-verlag.de anfordern.



Foto: Antje Schimanke

Mit der Übung „Fishtown Guard“ probte die Bundeswehr 2024 den Schutz der strategisch wichtigen Häfen in Bremerhaven.

Norddeutsche Sicherheitskonferenz: Der Norden als strategischer Raum

Norddeutschland rückt angesichts gezielter Angriffe auf kritische Infrastrukturen – von Drohnenvorfällen bis zu beschädigten Ostseekabeln – sicherheitspolitisch in den Mittelpunkt. Die Region spielt auch aufgrund ihrer Häfen und ihrer Bedeutung für die Energieerzeugung eine gehobene Rolle für die europäische Sicherheitsarchitektur. Am 15. April richtet die IHK Nord daher in der Handelskammer Bremen die Norddeutsche Sicherheitskonferenz aus, die sich an Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Bundeswehr, Wissenschaft, Think Tanks und Verbänden aus den fünf norddeutschen Bundesländern richtet.

Die Konferenz fokussiert sich auf Themen wie belastbare Infrastruktur und benötigte Investitionen für mehr Resilienz – mit Schwerpunkten auf Military Mobility, DualUse und dem Schutz kritischer Infrastrukturen. Als Impulsgeberin wird Marie-Agnes Strack-Zimmermann für eine Keynote digital zugeschaltet.

Datum: 15. April 2026

Uhrzeit: Eintreffen und Begrüßungskaffee ab 9.30 Uhr
 Konferenzteil 10 Uhr bis ca. 16 Uhr

Ort: Handelskammer Bremen, Am Markt 13

Programm und Anmeldung:

<https://info.ihk-nord.de/b>



Veranstaltung: Neue Anforderungen an die Entgelttransparenz

Die europäische Entgelttransparenzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/970) verpflichtet die Mitgliedstaaten, klare und verbindliche Maßnahmen zur Förderung der Entgeltgleichheit einzuführen. Für Unternehmen bedeutet dies erhebliche Veränderungen bei Recruiting-Prozessen, der Gestaltung von Vergütungssystemen sowie der internen Entgeltberichterstattung. Die Frist für die Umsetzung der Entgelttransparenz-Richtlinie endet für die Mitgliedstaaten am 7. Juni 2026.

Gemeinsam mit den Unternehmensverbänden im Lande Bremen e.V. sowie der Handwerkskammer Bremen wird die Handelskammer Bremen über den Stand der Umsetzung, die absehbaren rechtlichen Anforderungen und die praktischen Auswirkungen auf die betriebliche HR-Arbeit informieren. Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsleitungen und Personalverantwortliche. Referentin Julia Vanessa Stahn vom Arbeitgeberverband Gesamtmetall wird aktuelle Einblicke in das Thema geben.

Interessierten stehen jeweils eine Veranstaltung in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung, die von 14 bis ca. 17 Uhr dauern werden:

28. April 2026, 14:00 Uhr in Bremerhaven,
 im t.i.m.e.Port II,
 Barkhausenstraße 2, 27568 Bremerhaven
 Zur Anmeldung in Bremerhaven:
 Anmeldecode: EntgeltBHV26

handelskammer-magazin.de/entgelt-bhv



29. April 2026, 14:00 Uhr in Bremen
 im Haus Schütting,
 Am Markt 13, 28195 Bremen
 Zur Anmeldung in Bremen
 Anmeldecode: EntgeltHB26

handelskammer-magazin.de/entgelt-hb



Da die Plätze begrenzt sind, wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen. Anmeldeschluss ist der 20. April 2026.



Foto Joerg Sarbach

Dr. Erika Barreto und Dr. Roland Blank steigern mit Camsens die Qualität und Effizienz mikroskopischer Analysen, unter anderem in der Veterinärmedizin.

Camsens GmbH: Mikroskopie und Laborprozesse digitalisieren

Die 2021 gegründete Camsens GmbH zählt zu den bundesweit innovativsten Start-ups im Bereich Mess- und Analysetechnologie. Das Bremer Unternehmen entwickelt vollautomatisierte Mikroskopsysteme, die Laboranalysen standardisieren, beschleunigen und skalierbar machen. Ziel ist es, Diagnostik präziser zu gestalten und Arbeitsabläufe effizienter zu organisieren.

Als zentrales Tool hat Camsens das modulare System „Multiscan“ entwickelt, das Proben automatisch scannt, digitalisiert und mithilfe trainierbarer KI auswertet: „Mit Multiscan automatisieren wir Aufgaben, die bislang manuell unter dem Mikroskop erledigt wurden – und das schnell, skalierbar und jederzeit reproduzierbar“, erklärt Gründer und CEO Dr. Roland Blank.

Ein zentraler Anwendungsbereich des Systems ist die Veterinärdiagnostik, etwa die automatisierte Zählung von Parasiteneiern bei Nutztieren, Pferden, Hunden oder Katzen. Darüber hinaus eröffnet Multiscan Möglichkeiten in Laboren der Lebensmittelkontrolle, Umweltanalytik, Biotechnologie und Humanmedizin, also überall dort, wo mikroskopische Analysen bislang Routinearbeit bedeuten: „Unsere Lösung passt sich jedem Laborszenario an, von der Einzelpraxis bis zum Hochdurchsatzlabor, und lässt sich flexibel auf neue Anwendungen erweitern“, erläutert Dr. Erika Barreto, Chief Business Officer,

die die Markteinführung und den strategischen Ausbau von Camsens verantwortet.

Die technologische Basis für Camsens ist an der Universität Bremen entstanden und wurde im Anschluss durch das Exist-Forschungstransfer-Programm sowie durch die Förderung BRE-Up des Starthaus Bremen & Bremerhaven unterstützt: „Die Nähe zur Universität, zu Technologiepartnern und zu Förderprogrammen hat uns bei Forschung, Entwicklung und Startphase gleichermaßen unterstützt“, sagt Roland Blank. Bei der Hardwareintegration und Fertigung profitieren die Gründer zudem von der Expertise von Dr. Gunter Blank, CTO und Vater von Roland Blank, der auf jahrzehntelange Erfahrung in der Entwicklung hochpräziser mechatronischer Systeme zurückgreifen kann.

Die Entwicklungs- und Testphase des Multiscan-Systems ist mittlerweile abgeschlossen, das System kommt erfolgreich zum Einsatz. „Im nächsten Schritt bauen wir ein europäisches Partnernetzwerk aus Anwenderlaboren, Kliniken und Vertriebspartnern auf, um unsere Marktpräsenz zu stärken und gemeinsam neue Anwendungen zu erschließen“, kündigt Dr. Erika Barreto an. „Im Ergebnis wollen wir Multiscan in immer mehr Laboren etablieren und damit demonstrieren, wie KI und Automatisierung die Laborarbeit von Bremen aus in der Praxis transformieren können.“ (ru)



MUSIKTHEATER

SING, SING, SING!



Eine Bigband-Gala mit dem Ensemble, den Bremer Philharmonikern und Gayle Tufts
Fr 10. und Sa 25. April, jeweils um 19 Uhr
So 17. und Mo 25. Mai, jeweils um 15:30 Uhr
im Theater am Goetheplatz

THEATERBREMEN

FIDES

Wir sind Vertrauen.

Wirtschaftsprüfung | Steuerberatung
IT-Beratung | Unternehmensberatung



VERTRAUEN VERBINDET.

Seit über 100 Jahren.

www.fides-online.de

 **PRAXITY**[®]
A member of the Praxity Global Alliance